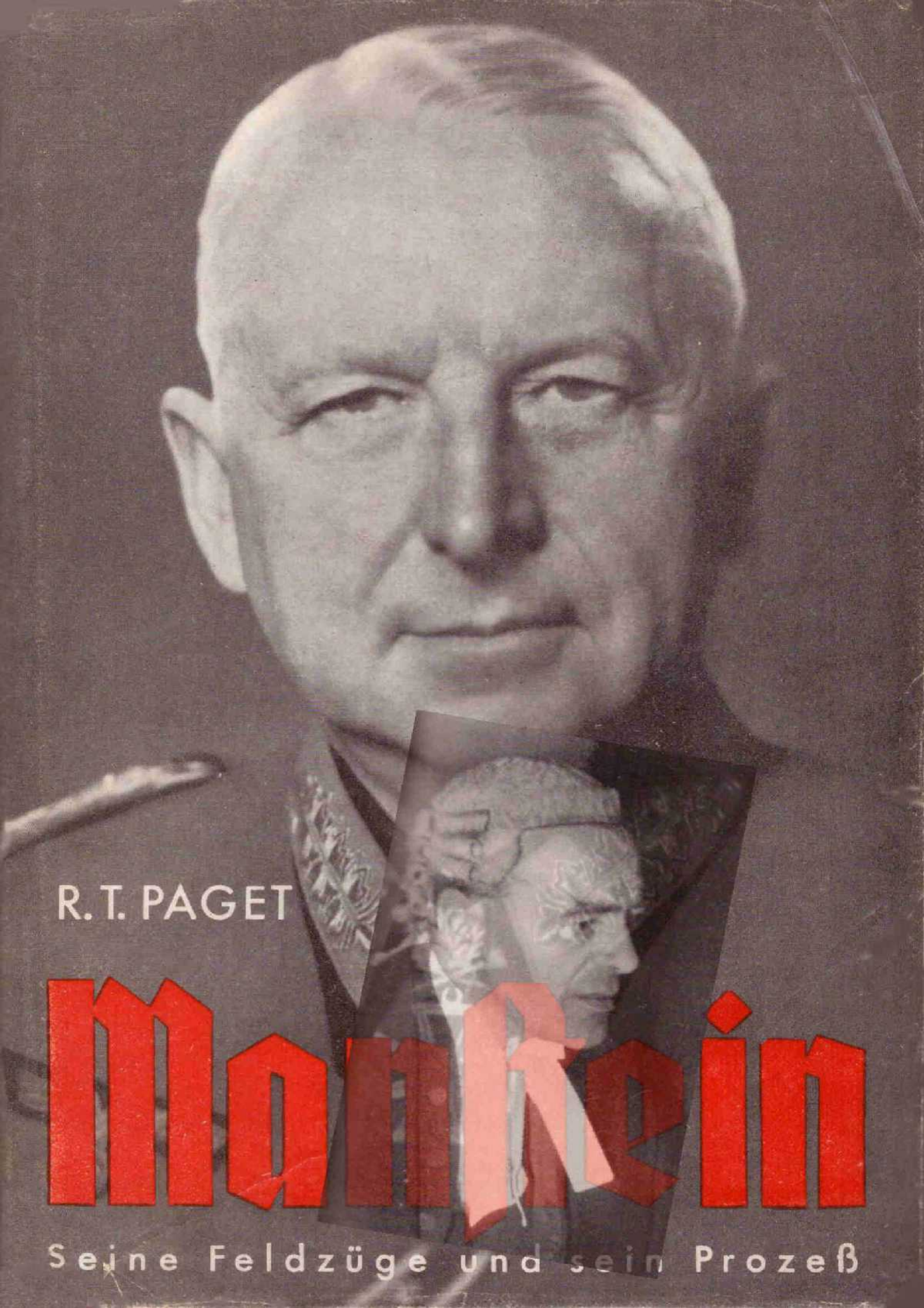

R. T. PAGET

Manstein

Seine Feldzüge und sein Prozeß

Das seinerzeit aufsehenerregende Buch von *R. T. Paget*, dem britischen Verteidiger Erich von Mansteins bei dessen Prozeß in Hamburg im Jahre 1949, wird hier in Auszügen vorgestellt. Der guten oder schlechten Sitte, den hier präsentierten Büchern Informationen aus der deutschen Wikipedia voranzustellen, soll wieder nachgegeben werden, so daß folgend zuvor eine Schilderung des Prozesses zur Kenntnis genommen werden kann, der einem Leser an einigen Stellen die „richtigen Winke" nicht vorenthält . . .

„**Fritz Erich von Lewinski genannt von Manstein** (* 24. November 1887 in Berlin; † 10. Juni 1973 in Irschenhausen) war ein deutscher Berufsoffizier, ab 1942 im Rang eines Generalfeldmarschalls. [...]

Der Prozess

Der Prozess gegen ihn erfolgte im Rahmen der britischen Curiohaus-Prozesse in Hamburg. Es war der letzte alliierte Kriegsverbrecherprozess. Er begann am 23. August 1949, wenige Tage vor der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag. Das Gericht setzte sich aus sieben Vertretern zusammen, mit Generalleutnant Sir Frank Simpson als Vorsitzendem sowie Generalmajor Douglas Wade als dessen Stellvertreter. Hauptankläger war Sir Arthur Comyns Carr, der bereits im Kriegsverbrechertribunal in Tokio die britische Regierung vertreten hatte. Verteidigt wurde Manstein von Reginald Paget (später Baron Paget of Northampton), der über den Prozess auch ein Buch schrieb, mit Samuel Silkin als Assistenten sowie Hans Laternser und Paul Leverkuehn.

Rechtsgrundlage war der Royal Warrant, der Verstöße gegen das Kriegsrecht (Gesetze und Gebräuche des Krieges) aber nicht Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgte und eine gelockerte Beweisführung vorsah, indem der Nachweis der organisatorischen Mitverantwortung an Straftaten für eine Verurteilung ausreichte. Ein Prinzip, das die deutsche Nachkriegsjustiz erst in jüngster Vergangenheit gegen hochbetagte potentielle NS-Täter wiederentdeckte.*) Die Anklage lautete auf Verletzung von Kriegsgesetzen und -gebräuchen und Mitverantwortung für Kriegsverbrechen in insgesamt 17 Punkten. Große Teile der deutschen wie auch britischen Presse nahmen sofort Stellung zu diesem angeblich so verspäteten Prozess. Da den deutschen Kriegsgefangenen Vermögensbesitz untersagt war, wurde eine Spendenaktion zugunsten der Finanzierung der Verteidigung Mansteins eingerichtet, zu dessen ersten Einzahlern Winston Churchill mit 25 Pfund gehörte. Die Verteidigung zielte darauf ab, die Rechtmäßigkeit des Prozesses als Siegerjustiz anzuzweifeln und die Wehrmacht als eine ehrenhafte Institution darzustellen, die nicht in Kriegsverbrechen verwickelt war. Die Verteidigung bestritt jede individuelle Schuld des Angeklagten, betonte die Ohnmacht des in Befehlsstrukturen eingebundenen Generalfeldmarschalls, behauptete, dass Manstein über Verbrechen nicht informiert worden sei, und relativierte mehrere Anklagepunkte durch Verweis auf ein *tu quoque* bei den Siegermächten. Paget zog sich mehrfach den Unwillen des Gerichtes zu, als er „nationalsozialistische Propaganda" in seinem Plädoyer äußerte. Ein Beispiel war der Satz „Bei der Anzahl der Juden, die heute in Deutschland leben, frage ich mich, woher sie alle gekommen sind". Paget bezweifelte auch die Zahl der Juden, die durch die Einsatzgruppe D umgebracht worden waren. Die Einsatzgruppe D hatte die Anzahl ihrer Morde an das Armeeoberkommando gemeldet, dem Manstein vorstand.

Manstein wurde am 19. Dezember 1949 vom britischen Militärgericht in acht Anklagepunkten freigesprochen und in neun für schuldig befunden. So wurde er von einer aktiven Beteiligung an Verbrechen des SD, der Übergabe von Juden, Sinti und Roma und Kommunisten an den SD und ihrer Erschießung freigesprochen. Verurteilt wurde er unter anderem, weil er seine Vorgesetztenverantwortlichkeit als zuständiger Oberbefehlshaber vernachlässigt habe, Deportationen zugelassen, Erschießungen von Kreigsgefangenen geduldet und die Auslieferung von Politkommissaren an den SD erlaubt hatte. An den Verbrechen in Polen lastete man ihm keine aktive Beteiligung an, jedoch habe er seine Aufsichtspflicht als Oberbefehlshaber vernachlässigt und damit den Völkermord mitgetragen. Er wurde zu 18 Jahren Haft verurteilt, auf die ihm die vier Jahre Gefangenschaft seit 1945 zunächst nicht angerechnet wurden.

Die Verteidigung kritisierte das Urteil dahingehend, dass sie, anders als die Anklage, keinen Zugang zu den in Washington liegenden deutschen Akten hatte; dass die Haager Langkriegsordnung von 1907, auf die sich die Anklage stützte, eine Allbeteiligungsklausel hatte, aber die Sowjetunion und andere Staaten ihr nicht angehörten und das Gericht dieses Problem der Nichtgültigkeit umging, indem es die Konvention selbst nicht als bindend anerkannte, aber deren Wortlaut; und weil die Anklage eine Berufung auf höhreren Befehl nicht zuließ, obwohl es bei den Alliierten selbst diese Berufung gab, aber diese nachträglich im britischen Militärstrafrecht geändert wurde.

Zwei Monate nach der Verurteilung wurde die Haftstrafe bei ihrer Bestätigung durch den Befehlshaber der britischen Rheinarmee auf zwölf Jahre herabgesetzt. 1952 wurde ihm dann die Gefangenschaft seit 1945 voll angerechnet. Aufgrund eines Augenleidens erhielt Manstein 1952 Haftverschonung; offiziell wurde ihm aufgrund guter Führung ein Drittel der Strafe erlassen, so dass im Mai 1953, auch auf Initiative Winston Churchill, seine Haftzeit offiziell endete. Adenauer setzte sich bei Ivone Kirkpatrick für Mansteins Freilassung ein. Er erfuhr Anfang 1953, dass die Briten nicht beabsichtigten, Manstein noch einmal zu inhaftieren und dass sie unter dem Vorwand seines Gesundheitszustandes seine Haftzeit bald offiziell für beendet erklären würden. Eine Rehabilitierung Mansteins wurde durch die Briten sorgfältig vermieden, während Adenauer und die politischen Parteien in Deutschland alles unternahmen, um die Wehrmachtselite zu rehabilitieren.

Nun also über den ‚Kriegsverbrecher Manstein' informiert, geht es zum Text von Reginald T. Paget, der dem gesamten Problem in jenen Jahren noch näher stand, aber eben nicht die Weisheiten späterer Zeiten bedenken konnte; oder anders formuliert, einfach nicht den richtigen Abstand zur Problematik einzunehmen in der Lage war . . .

Reproduziert werden folgend, neben den beiden Vorworten und neun Fotos - zwei davon nicht dem Buch entnommen - die Kapitel *Der Hintergrund zum Prozeß, Die Anklage hat das Wort* und *Die Verteidigung antwortet*. Damit soll der Fokus auf die rechtlichen Grundlagen und deren Kritik sowie auf Pagets persönliche Leistung beim Prozeß gerichtet werden, was natürlich in gleichem Maße von den darauf folgenden Einzelschilderungen der Verteidigung gesagt werden kann.

Soweit zu sehen, ist die originale Ausgabe des Buches, wie auch die deutsche Ausgabe, in Antiquariaten selten geworden. Eine Neuausgabe der deutschen Fassung scheint es nicht gegeben zu haben.

* * *

*) Eine in der Tat segensreiche Wiederentdeckung eines interessanten rechtlichen Prinzips, zu dem sich u. a. Rainer Thesen in einem Beitrag äußert, der in dieser Textsammlung im Ordner von Teil IIIb (Ordnungsbuchstabe B) unter dem Titel ***„Strafe oder Rache"*** verfügbar ist.

Der Klappentext . . .

R. T. PAGET

Manstein

Seine Feldzüge und sein Prozeß.

Dieses Buch enthüllt die Wahrheit über die deutsche Wehrmacht in Rußland. Ein Engländer verteidigt mit unwiderlegbaren Beweisen nicht allein den — nach Liddell Hart — fähigsten deutschen General, sondern darüber hinaus die Ehre von Millionen deutscher Soldaten. Jeder Deutsche sollte dies atemberaubend spannende Buch lesen, dessen Autor der englische Verteidiger im Manstein-Prozeß war.

Mansteins Feldzüge sind unter Mithilfe von Capt. Liddell Hart dargestellt.

Englische Pressestimmen:

Die Erzählung nimmt uns völlig in Anspruch. Der Teil, der sich mit dem Prozeß befaßt, ist so erregend, daß der Leser, obgleich er genau weiß, was kommt, die gespannten Vermutungen und die Grübeleien jener nacherlebt, die es nicht wußten.
TIMES LITERARY SUPPLEMENT

Daß Manstein ein militärisches Genie ist, beweist Paget überzeugend in seiner fesselnden Darstellung der russischen Feldzüge des Feldmarschalls. PUNCH

. . . die Beweisgründe sind so glücklich angeordnet, daß das Buch zu einem Stück vortrefflicher Feldherrnkunst wird.
Robert Ottaway im SUNDAY GRAPHIC

LIMES VERLAG WIESBADEN

Die Titelseite . . .

REGINALD T. PAGET

Manstein

Seine Feldzüge und sein Prozeß

LIMES VERLAG WIESBADEN

Titel der englischen Originalausgabe:
„Manstein · His Campaigns and his Trial"
Erschienen 1951 bei Collins, St. James's Place, London
Deutsch von Ursula Michaelsen
Erste deutsche Auflage 1952

Alle deutschen Rechte im Limes Verlag, Wiesbaden
Druck: Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden
Einband: Karl Hanke, Düsseldorf
Printed in Germany

Erich von Mansteins Unterschrift . . .

INHALT

Vorwort zur deutschen Ausgabe 7
Vorwort zur englischen Ausgabe 10

TEIL I

1. Seine frühe Karriere 15
2. Die Jahre vor dem Kriege 29
3. Polen und Frankreich 33
   Der Feldzug in Polen 34
   Der Frankreich-Feldzug 36
4. Die Offensive auf Moskau 46
5. Die 11. Armee 51
6. Heeresgruppe Don 63
7. Der große Rückzug 73

TEIL II

8. Der Hintergrund zum Prozeß 85
9. Die Anklage hat das Wort 104
10. Die Verteidigung antwortet 128
11. Die polnischen Anklagepunkte 151
12. Die russischen Anklagepunkte 159
    Das LVI. Korps 159
    Die Krim 162
    Der Partisanenkrieg 163
    Die Kriegsgefangenen 187
    Die Juden 196
    Der Rückzug 204
13. Der Schluß 212

Anhang I: Auszug aus dem Gerichtsprotokoll vom 23. 8. 1949 235
Anhang II: Befehl an alle Manstein unterstehenden Truppen in Rußland 260
Anhang III: Urteil und Gnadengesuch 262
Register 266

VORWORT
ZUR DEUTSCHEN AUSGABE

Mr. R. T. Paget, seiner Zeit jüngster Kings Council Englands, Mitglied des Unterhauses und Reserveoffizier der britischen Kriegsmarine, hatte sich als Verteidiger des Feldmarschalls Erich von Manstein zur Verfügung gestellt. Er tat dies unter ausdrücklichem Verzicht auf jegliches Honorar. Es war das erste Mal, daß ein Angehöriger des anklagenden Siegerstaates als Hauptverteidiger eines deutschen Heerführers vor einem Militärgericht auftrat. Zudem war Mr. Paget Mitglied der Labour-Party, die 1949 Regierungspartei war. Angehörige dieser Partei hatten als Regierungsmitglieder trotz zahlreicher abratender Stimmen in der Weltöffentlichkeit und auch in England selbst entschieden, daß der Prozeß gegen den Feldmarschall über vier Jahre nach Kriegsende noch stattfinden solle. Die Skepsis in deutschen Kreisen, die um das Schicksal des Feldmarschalls von Manstein besorgt waren, gegen einen Verteidiger aus dem Lager des ehemaligen Kriegsgegners und der Regierungspartei war daher groß. Sie führte bis zu warnenden Zuschriften an die deutsche Verteidigung, in denen ein abgekartetes Spiel zwischen Anklage und Verteidigung befürchtet wurde.

Wenn auch völlig frei von solchen Gedanken, sah ich doch mit Spannung der ersten Begegnung mit dem Manne entgegen, der nach seinen eigenen Worten „um der Wahrheit und des Rechtes willen" aus England kam und die schwere Aufgabe der Verteidigung eines deutschen Soldaten vor einem Militärgericht seines Landes übernahm.

Eines Vormittags stand ich im Curio-Haus in Hamburg Mr. Paget gegenüber. Der erste Eindruck zeichnete eine ausgesprochene Persönlichkeit mit gutgeschnittenem, sympathischem Gesicht. In ihm fesselten die offenen, sprechenden Augen und das lebhafte Mienenspiel besonders. Klugheit, Klarheit, große Willensstärke und gebändigtes Temperament drückten ihm im übrigen den Stempel auf. Schon die erste Unterredung gab mir die Gewißheit, hier steht kein trockener Rechtsgelehrter, sondern ein kluger Jurist mit leidenschaftlichem Herzen. Vom ersten Augenblick an gehörte diesem Manne meine ganze Sympathie. Dieses Gefühl hat sich im Laufe der Zusammenarbeit zu aufrichtiger Wertschätzung vertieft. Als Soldaten sprach mich besonders

seine klare soldatische Auffassung gegenüber allen militärischen Fragen an. Für ihn, um nur ein Beispiel zu nennen, war es eine Selbstverständlichkeit, daß ein Soldat nur nach den Befehlen und Gesetzen seines Landes zu handeln habe, auch wenn diese im Kriege noch so Schweres von ihm verlangten.

Im Feldmarschall von Manstein und im Kings Council Paget trafen sich zwei ausgesprochene Persönlichkeiten. Auf der einen Seite der geniale Heerführer, auf der anderen der bekannte Verteidiger mit der Schulung und dem Weitblick des Politikers des britischen Weltreiches. Beide fanden sich sofort. Aus diesem ersten Sichfinden und dem gemeinsamen Ringen um das Recht ist eine Freundschaft geworden.

Bei dem Verteidiger Paget trat damit zu Wissen und Können das Herz. Durch diese drei Kräfte wurde seine bewunderungswürdige Verteidigung ermöglicht. Sie war in seltenem Maße von moralischem Mut, unbedingter Gerechtigkeitsliebe, Wahrhaftigkeit und Wirklichkeitssinn getragen. Seine Plädoyers im Gerichtssaal, geschliffen in der Sprache, unterstützt durch die Eindringlichkeit seines Auges und seines Mienenspiels, schlugen in Bann. Seine energiegeladene Arbeitskraft und sein Ideenreichtum rissen die Mitarbeiter mit. Die Zusammenarbeit mit ihm war eine Freude.

Wer ihn kennengelernt hatte, wußte, daß er sich mit dem unverständlichen Ausgang des Prozesses nicht abfinden, vielmehr den Kampf um Recht und Wahrheit fortsetzen würde. Sein Buch ist diese Fortsetzung. Mit ihm tritt Mr. Paget nicht allein für das Recht in dem von ihm 1949 vertretenen Falle des Feldmarschalls von Manstein ein, sondern für das Recht überhaupt und damit für die Ehre aller deutschen Soldaten. Er hat das in seinem Schlußwort in Hamburg eindringlich zum Ausdruck gebracht mit den Worten: „Ob wir in Afrika, in Italien oder in Frankreich auf die deutsche Wehrmacht trafen, immer hat sie anständig gekämpft."

Die deutschen Soldaten können ihm für dieses mannhafte Eintreten nur dankbar sein. Mir persönlich ist es ein aufrichtiges Bedürfnis, diesen Dank an dieser Stelle noch einmal zum Ausdruck zu bringen.

Möge sein Buch dazu beitragen, die Irrtümer der Vergangenheit zu beseitigen und den Weg für die Zukunft freizumachen. In ihr sehen auch wir Deutschen das Ziel, dem Mr. Paget in seinem Schlußwort Ausdruck verliehen hat: „Ich hoffe, daß wir in Zukunft alle Kameraden sein werden."

Wallerstein, den 10. März 1952

Theodor Busse
General der Infanterie a. D.

Mein Dank gilt Lord Hankey für sein Vorwort zu diesem Buch, Captain Liddell Hart für seine Hilfe beim militärischen Teil, Dr. Leverkuehn für seine Unterlagen zum politischen Teil und Fräulein Michaelsen für ihre große Unterstützung bei der Beschaffung von Material aus Deutschland.

Außerdem danke ich Captain Liddell Hart und Mr. William Douglas Home für die freundliche Erlaubnis zur Zitierung ihrer Briefe, sowie der Hamburger Allgemeinen Zeitung für die Genehmigung zum Abdruck ihres Leitartikels über den Manstein-Prozeß.

R. T. Paget

VORWORT
ZUR ENGLISCHEN AUSGABE

Der blanke Schild der britischen Justiz weist hie und da die Flecken schandbarer Vorkommnisse auf, in denen unsere Nation ihre hergebrachte Ritterlichkeit, ihr Ehrgefühl und ihre gesunde Vernunft vermissen ließ. Beispiele dafür sind der Flammentod Johannas von Orleans auf dem Marktplatz von Rouen im Mai 1431, der Prozeß gegen König Charles I. und seine Hinrichtung in Whitehall am 30. Januar 1649, das Kriegsgerichtsverfahren gegen Admiral Byng und seine Hinrichtung im Jahre 1756 („pour encourager les autres", wie Voltaire damals bemerkte), und das sich sechs Jahre hinziehende Verfahren gegen Warren Hastings bis zu seinem Freispruch im Jahre 1791. Die Geschichtsschreiber unserer Zeit sind von all diesen Vorgängen abgerückt, und meiner Ansicht nach wird diese Liste unweigerlich um die Kriegsverbrecherprozesse verlängert werden, die mit dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg am 20. November 1945 ihren Anfang nahmen und, soweit sie England betreffen, mit dem Prozeß ihren Abschluß fanden, der in diesem Buch auf so glänzende Weise beschrieben wird.

Obwohl er mit einem ebenso unbefriedigenden Urteil endete wie die anderen Prozesse, weist der Manstein-Prozeß doch gewisse Charakterzüge auf, die vielleicht dazu angetan sind, den politischen und moralischen Schaden ein wenig zu mildern, den unser Ruf als Nation durch diese Prozesse in ihrer Gesamtheit erlitten hat.

Erstens wurde in beiden Häusern des Parlamentes gegen die Durchführung eines Prozesses so lange nach Kriegsende protestiert, zweitens schufen Lord Bridgeman und Lord De L'Isle und Dudley, V. C. (durch Viscount Simon und mich mit Artikeln in der „Times" unterstützt) den Verteidigungsfonds. Zu den ersten Spendern zählte, wie Mr. Paget berichtet, Winston Churchill, der sich mehr als einmal gegen die „verspäteten Prozesse gegen

betagte deutsche Generale" ausgesprochen hat. Drittens aber, und das scheint mir das wichtigste, wurde Mr. Reginald Paget, K. C., von dem Gefühl verletzter Gerechtigkeit getrieben, seine unschätzbaren Dienste der Verteidigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, obwohl britische Anwälte vorher beschlossen hatten, sich an der Verteidigung feindlicher, wegen Kriegsverbrechen angeklagter Staatsangehöriger nicht zu beteiligen.

Wenn der Fonds, seine Initiatoren und Spender, und der Prozeß in seinen Einzelheiten in Vergessenheit geraten sein werden, wird man sich Mr. Pagets als eines leuchtenden Beispiels britischer Ritterlichkeit und Ehrauffassung erinnern, und ebenso wird man Sam Silkin, seinen englischen Junior, nicht vergessen.

Es gelang ihnen, Mansteins Freispruch für alle seine persönliche Haltung betreffenden Anklagepunkte zu erreichen. Es war nicht ihre Schuld — und, soweit ich beurteilen kann, auch nicht die des Gerichtes —, daß sie ihn nicht von der Verantwortung für Befehle Hitlers und des deutschen Oberkommandos befreien konnten, die durch Untergebene ausgeführt worden waren. Die meisten dieser Befehle, für die man Manstein stellvertretend zur Rechenschaft zog, waren schon zur Routine geworden, lange ehe er auf dem Schauplatz erschien.

Zweifellos sind alle, der Vorsitzende und die Mitglieder des Gerichts, die Ankläger, die Verteidiger und vornehmlich der unglückliche Angeklagte, ex-post-facto-Gesetzen und -Verfahren zum Opfer gefallen, die eine Verteidigung beinahe zur Unmöglichkeit machten.

Die Prozesse in der britischen Zone, zu denen der Manstein-Prozeß gehört, hatten den einen Vorteil, daß sie keine Anklagen wegen „Verbrechen gegen den Frieden" und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" erhoben. Abgesehen davon lassen sie aber viele der Irrtümer deutlich erkennen, die vorher in Nürnberg, Tokio und in der amerikanischen Zone begangen wurden; so zum Beispiel die sowohl der UN-Erklärung über die Menschenrechte als der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention widersprechende Festlegung von ex-post-facto-Verbrechen, die zu der Zeit, als die so definierten Handlungen stattfanden, weder verbrecherisch noch gar unzulässig waren; ferner die Nichtzulässigkeit des „Höheren Befehls" und des „Staatsaktes" als Verteidigungsargument, was scharfe Kritik im Oberhaus hervorrief; die Zulas-

sung von Beweisen, wie sie in keinem britischen oder amerikanischen Gericht geduldet werden würden, darunter Hörensagen von dritter oder vierter Seite; die den Verteidigern verweigerte Möglichkeit, bei der Vernehmung von Zeugen anwesend zu sein und ein Kreuzverhör durchzuführen; die Zusammenballung von Anschuldigungen zu einem Anklagepunkt, die so verschiedenartig und in sich so zusammenhanglos waren, daß kein britisches Gericht sie zugelassen hätte; die Tatsache, daß man — im Widerspruch zur Genfer Kriegsgefangenen-Konvention — den Angeklagten ihren Rang, ihre Abzeichen und ihre Auszeichnungen nahm, und vor allen Dingen das Recht des Angeklagten auf ranggleiche Richter. Dieser letzte Punkt trifft insbesondere für den Fall Manstein zu, über den Offiziere zu Gericht saßen, von denen keiner in kommandierender Stellung Armeen und Heeresgruppen in andauernden Kämpfen befehligt hatte.

In diesem Zusammenhang sind auch die sehr interessanten Schilderungen von Mansteins Feldzügen in Rußland (Kapitel 4—7) unerläßlich, um die riesengroße Verantwortung und die angespannte Tätigkeit eines Oberkommandierenden in der Führung großer, über ungeheure Gebiete verteilter Armeen richtig zu werten; Gebiete, in denen nicht endenwollende Notlagen und Katastrophen ihn unablässig hin- und herjagten. Nur vor diesem gewaltigen geschichtlichen Hintergrund kann man Mansteins ausschließliche Konzentration auf lebenswichtige Fragen wie Sieg oder Niederlage richtig einschätzen und verstehen, daß er weder Zeit noch Gedanken für die Tätigkeit von Hitlers Günstlingen erübrigen konnte, für deren Handlungen er dann vor Gericht stand, und von denen er oftmals nicht das geringste gewußt hatte. Angesichts der Tatsache, daß sich die Waagschalen schon vor Beginn des Prozesses schwer gegen die Verteidigung neigten, und infolge der Behinderung durch die in Nürnberg und der amerikanischen Zone geschaffenen Präzedenzfälle war es kaum zu erwarten, daß das Gericht in jedem Punkt zugunsten Mansteins entscheiden würde. Mr. Paget verdient daher allerhöchste Anerkennung für das, was er erreicht hat.

Ein Punkt scheint jedoch merkwürdigerweise übersehen worden zu sein. Sowohl die Erklärung der Menschenrechte als auch die letzte Revision der Genfer Konventionen, die zusammengenommen etwas von dem Unrecht korrigieren würden, das Man-

stein angetan wurde, sind v o r Beginn des Prozesses gegen ihn im August 1949 veröffentlicht worden. Die gemeinsame Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 angenommen und verkündet, und darin heißt es nach dem mir vorliegenden offiziellen Text: „. . . nach diesem historischen Akt hat die Versammlung alle Mitgliedstaaten aufgefordert, den Text dieser Erklärung zu veröffentlichen . . ." Wie konnte es dann geschehen, daß das Gericht nicht angewiesen wurde, die Artikel zu berücksichtigen, in denen es heißt, daß „alle Menschen ohne Unterschied" (Art. 1 und 2) das „Recht auf ein gerechtes, öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht" haben (Art. 10) — eine Bedingung, wie sie für ein Gericht von Siegern kaum zutrifft; und weiter heißt es: „Es darf niemand einer Straftat für schuldig befunden werden wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zu der Zeit als sie geschah weder nach nationalem noch nach Völkerrecht ein strafwürdiges Vergehen darstellte. Auch darf keine schwerere Strafe verhängt werden, als sie zu der Zeit verhängt worden wäre, da die Straftat begangen wurde" (Art. 11 [2]).

Die Revision der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention, die ebenso deutlich Prozesse gegen Kriegsgefangene unter ex-post-facto-Gesetz verbietet (Art. 99) und außerdem die Belassung von Rang, Abzeichen und Auszeichnungen verfügt (Art. 87) sowie eine ganze Reihe anderer Schutzmaßnahmen für den Kriegsgefangenen vorsieht, wurde erst am 12. August 1949 fertiggestellt, doch hätte das Gericht ohne Schwierigkeiten lange vor Beendigung des Prozesses davon in Kenntnis gesetzt werden können. Jedenfalls sollte dieser Punkt bei den Arbeiten für eine Revision in Betracht gezogen werden, die jetzt im Gange sind und in der amerikanischen Zone gute Fortschritte gemacht haben.

Die Fürsprecher für eine gemäßigte Haltung in dieser Frage haben außerdem durch General MacArthurs Gnadenerlaß Unterstützung erfahren, der im November 1950 zu der begrüßenswerten Entlassung des ehemaligen japanischen Botschafters in London, Shigemitsu, führte, sowie durch die Entscheidung der belgischen Regierung vom 27. März 1951, mit der die Freilassung des Generals von Falkenhausen und zweier anderer deutscher Generale verfügt wurde.

So gewinnen langsam Anstand und gesunde Vernunft die Oberhand, wie es nicht anders zu erwarten war, und wir erinnern uns der klugen Worte Mr. Churchills im Parlament am 28. Oktober 1948: „Rache ist die kostspieligste und sich am längsten hinziehende Genugtuung. Vergeltung ist die schädlichste Politik. Mit Ausnahme der Fälle, die ich erwähnte, sollten wir in Zukunft die Politik verfolgen, die Verbrechen und Schrecken der Vergangenheit auszulöschen, so schwer es auch sein mag, und um unser aller Rettung willen in die Zukunft schauen. Europa kann nicht wiedererstehen ohne die aktive und loyale Mitarbeit aller deutschen Stämme . . ."

Diese Worte sollte ein jeder, der mit Revision oder Begnadigung zu tun hat, beherzigen.

28. März 1951 Hankey

Erich von Manstein während des Prozesses . . .

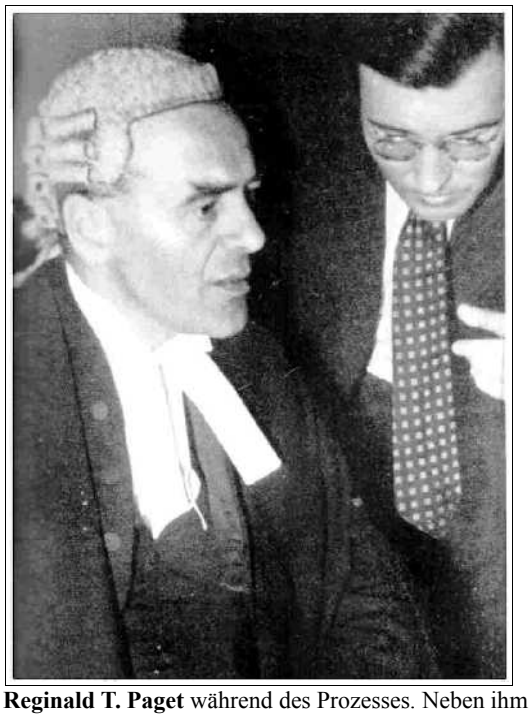

Reginald T. Paget während des Prozesses. Neben ihm mutmaßlich **Sam Silkin**.

Theodor Busse (1897-1986),
unverzichtbarer Sachberater der Verteidigung.

TEIL II

DER HINTERGRUND ZUM PROZESS

> Denn ein rechtschaffener Mann bekriegt selbst diejenigen, die ihn beleidigt haben, nicht in der Absicht, sie gänzlich zu vertilgen und auszurotten, sondern damit sie sich bessern und ihr Vergehen bereuen; nicht um die Unschuldigen mit den Schuldigen zu strafen, sondern um die Schuldigen mit denen, die ihn nur beleidigt zu haben scheinen, zu retten und zu erhalten.
>
> Aus der Weltgeschichte des Polybios
> Fünftes Buch, 11. Kapitel
> (Übers. v. D. C. Seybold, 1779)

Die verschiedenen Kriegsverbrecherprozesse, die nach dem Kriege stattgefunden haben, waren die Anwendung der in Jalta verkündeten Politik der Bestrafung von Einzelpersonen unter unseren Feinden. Die Russen haben uns immer wieder daran erinnert, daß das Leitwort „Bestrafung" hieß. Im Juni 1945 wurde in London eine Konferenz abgehalten, um diese Politik in die Tat umzusetzen. An ihr nahmen die seinerzeit zu Anklägern ausersehenen Vertreter Englands und der Vereinigten Staaten sowie General Nikitschenko teil, der später russischer Richter in Nürnberg wurde. Auf dieser Konferenz verhandelten Ankläger und Richter vor dem Prozeß über das Verfahren, mit dem der Angeklagte seiner Bestrafung zugeführt werden sollte. Die Amerikaner haben die Protokolle dieser Konferenz veröffentlicht. Es wurde gar nicht der Versuch unternommen, das Völkerrecht generell zu definieren, nach dem die Handlungen des Angeklagten zu beurteilen sein würden. Statt dessen sah man sich diese Handlungen an und schuf dann ein Gesetz, das ausdrücklich alle vom Angeklagten möglicherweise vorzubringenden Verteidigungsargumente ausschloß.

So sah das Nürnberger Statut aus, das die Grundlage für die Kriegsverbrecherprozesse bildete. Es folgte eine Reihe von Prozessen, die von den einzelnen Alliierten in Szene gesetzt wur-

den — ausgenommen Rußland (das so vernünftig war, die Kriegsverbrecher, für die es keine Verwendung mehr hatte, gleich zu erschießen), ferner ein internationaler Prozeß in Tokio.

Was ist das Ergebnis gewesen? Ich glaube, am treffendsten hat es der große indische Richter Rahabinode Pal in einem Urteil ausgedrückt, das er als Richter des Internationalen Gerichtes in Tokio aussprach, und das von dem der meisten Richter abwich:

> „Der sogenannte Prozeß, der unter der Begriffsbestimmung dessen durchgeführt wurde, was die Sieger jetzt als Verbrechen erklärten, löscht die Jahrhunderte der Zivilisation aus, die zwischen uns und der summarischen Erschlagung des im Kriege Besiegten liegen. Ein Prozeß unter einem derart vorgeschriebenen Recht ist nichts weiter als eine Scheinanwendung von Recht und Gesetz zur Befriedigung des Rachedurstes. Mit Gerechtigkeit hat er nichts zu tun und er mag das berechtigte Gefühl hervorrufen, daß es sich mehr um eine Frage der Politik als des Rechtes handelt . . . Dem Sieger das Recht zuzubilligen, gewisse Handlungen als Verbrechen zu erklären . . . und zu bestrafen . . . würde bedeuten, in jene Zeit zurückzufallen, da es ihm erlaubt war, das besetzte Land zu verwüsten . . . sich alles dort vorhandene öffentliche und private Eigentum zu eigen zu machen und die Bewohner zu töten oder in die Gefangenschaft zu verschleppen . . .“

Das Ergebnis der Kriegsverbrecherprozesse war, daß nicht Völkerrecht geschaffen, sondern dieses von unseren Vorfahren so geduldig in Jahrhunderten aufgebaute Recht der Völker zerstört wurde. Wer von uns glaubt noch daran, daß in einem neuen Krieg sich auch nur eine kriegführende Partei an irgendeine Konvention gebunden fühlen wird? Jede Seite wird die andere zum Angreifer und zum Verbrecher erklären. Um mit Feldmarschall Lord Montgomery zu reden: „Die Nürnberger Prozesse haben den verlorenen Krieg zu einem Verbrechen gestempelt, für das die Generale der besiegten Seite vor Gericht gestellt und dann gehängt werden.“

Die Feldmarschälle von Brauchitsch, von Rundstedt und von Manstein, sowie Generaloberst Strauß hatten sich den britischen Truppen ergeben. Alle hatten sie gegen die Briten gekämpft und

sich wie ehrenhafte Soldaten verhalten. Die Russen legten ihnen Kriegsverbrechen zur Last und verlangten ihre Auslieferung. Es gereicht der britischen Armee zur Ehre, daß sie entschlossen war, ihre Gefangenen zu schützen. Schließlich entschlossen sich sowohl Amerikaner als Engländer, die Auslieferung abzulehnen und die in ihrem Gewahrsam befindlichen Generale selbst für in Rußland begangene Vergehen vor Gericht zu stellen. Unglücklicherweise blieb das Prinzip von Nürnberg jedoch bestehen, und zur Aburteilung von Kriegsverbrechern waren Militärgerichte nach den Richtlinien des Königlichen Ediktes (Royal Warrant) vom 18. Juni 1945 geschaffen worden, das eine Verteidigung nahezu unmöglich machte.

Die englische Armee tat aber weiterhin, was sie konnte und es gelang ihr, die Dinge ungefähr vier Jahre hinzuhalten. Schließlich, als die Amerikaner ihre Prozesse durchgeführt hatten, erhielt auch unsere Armee den Befehl, die Angelegenheit voranzubringen. Brauchitsch war mittlerweile gestorben und für Rundstedt und Strauß wurden ärztliche Atteste vorgelegt, die besagten, daß sie körperlich nicht in der Lage seien, einen langen Prozeß durchzuhalten. Nach vielen Diskussionen nahm die Regierung diese Atteste an und es begann lediglich der Prozeß gegen Manstein.

Unter dem Königlichen Edikt wurden Sondergerichte mit einem Sonderverfahren für Deutsche zusammengestellt. Es bedeutete lediglich, daß der Sieger seine Macht am Besiegten ausließ. Ich bin immer der Überzeugung gewesen, daß dieses Edikt im Widerspruch zum Völkerrecht stand, und es kann meiner Ansicht nach keinen Zweifel geben, daß es einen Machtmißbrauch des Eroberers darstellte. Es genügt vielleicht zu sagen, daß dieses Verfahren gegen Deutsche zumindest ein Dutzend Dinge zuließ, die, wenn auch nur eines von ihnen in dem Verfahren gegen einen Engländer aufgetaucht wäre, dazu geführt hätten, daß der Court of Criminal Appeal das Verfahren mit der Begründung niedergeschlagen haben würde, daß es sich um einen schwerwiegenden Fehlspruch handele.

Der Sieger hat in meinen Augen nicht das geringste Recht, ein Verfahren gegenüber dem Besiegten anzuwenden, das er bei seinen eigenen Staatsbürgern als unzulänglich ansehen würde. Ein Kriegsverbrechen wird in dem Edikt als eine Verletzung

der Kriegsgesetze und -gebräuche charakterisiert. Selbst wenn wir die sehr zweifelhafte Behauptung akzeptieren, daß das Völkerrecht es jedem einzelnen Soldaten zur Pflicht mache, noch weiteren Kriegsgesetzen als den Regeln und Befehlen seiner eigenen Armee zu gehorchen, so bestand doch unter dem Völkerrecht zweifellos keinerlei Verpflichtung zur Einhaltung von „Kriegsgebräuchen". Sie sind ihrer Natur nach Gewohnheiten, die noch keine Gesetzeskraft besitzen.

Gebräuche entwickeln sich mit der Zeit, wenn sie von den Nationen allgemein angenommen werden, zu Gewohnheiten. Doch erst wenn diese Entwicklung abgeschlossen ist, das heißt, wenn alle zivilisierten Nationen sie als nicht länger im Stadium des Brauches, sondern als im Stadium der Gewohnheit stehend anerkannt haben, können sie als bindend angesehen werden. Hiermit sind wir an der Wurzel des Völkerrechtes — denn Völkerrecht ist das Ergebnis von Übereinkommen. Unser englisches Militärhandbuch (Manual of Military Law) sagt hierzu: „Kriegsgesetze sind rechtlich bindend, Kriegsgebräuche nicht. Letztere können daher bei genügender Begründung von den kriegführenden Parteien außer acht gelassen werden."

Das Königliche Edikt begann daher damit, feindliche Soldaten mit Strafen zu belegen für Handlungen, die zu der Zeit, als sie begangen wurden, nicht nur nicht verbrecherisch, sondern nicht einmal ungesetzlich waren, und es definierte in keiner Weise die Kriegsgebräuche, deren Mißachtung es zum Verbrechen erklärte. Waren sie Bräuche, die zwar von der britischen, nicht aber von der deutschen Regierung anerkannt waren? Oder waren sie von der deutschen und nicht von der britischen Regierung anerkannt? Hatte ihre Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die Russen irgendwelchen Einfluß? Das Königliche Edikt beantwortete diese Fragen nicht und sie sind überhaupt niemals beantwortet worden. Es ist den Angeklagten nie möglich gewesen zu erfahren, welches Gesetz sie gebrochen haben sollen, denn es wurde kein Gesetz genannt.

Das Verfahren, nach dem vorgegangen werden sollte, war das eines Feld- oder Standgerichtes, das heißt eine Art summarischen Verfahrens, wie es bei Verbrechen angebracht ist, die sofort auf dem Schlachtfeld geahndet werden müssen. Für einen langwierigen und komplizierten Prozeß, in dem Tausende von Doku-

menten in Betracht zu ziehen sind, ist ein derartiges Verfahren völlig ungeeignet. Doch selbst das Verfahren des Feld-Kriegsgerichtes wurde hier in grundlegenden Punkten noch zum Nachteil des Angeklagten abgewandelt.

Der Angeklagte hatte kein Recht auf eine Anklageschrift oder eine genaue Definierung des Vergehens, dessen er angeklagt wurde. Alles, was man ihm zugestand, waren die allgemein gehaltenen und vagen Ausführungen, zu denen die Anklagevertretung sich herbeiließ. Man brachte ihm weder das Beweismaterial zur Kenntnis, das gegen ihn Verwendung finden sollte, noch durfte er anwesend sein, wenn diesbezügliche Aussagen aufgenommen wurden. Hierin wich das Verfahren grundlegend von der in England geübten Praxis ab, die vorsieht, daß der Angeklagte nicht nur genauestens über die Anklage informiert sein muß, die ihn erwartet, sondern auch das vorhandene Beweismaterial kennen muß und berechtigt ist, anwesend zu sein, wenn die Zeugen vernommen werden, und ein Kreuzverhör durchzuführen. Der Angeklagte durfte ferner weder die Zuständigkeit des Gerichtes anfechten noch irgendein Mitglied des Gerichtes ablehnen. Hätte es sich um ein Kriegsgericht gehandelt, so würde Manstein das Recht auf ranggleiche Richter besessen haben. Tatsache ist, daß kein einziges Mitglied des Gerichtes dem Feldmarschall im Rang auch nur annähernd nahekam, und in einigen Fällen standen die Richter im Rang so weit unter ihm wie ein einfacher Soldat unter einem Offizier. Für die Verteidigung bedeutete das einen großen Nachteil, denn nur Offiziere, die im direkten Unterstellungsverhältnis zu ihrer Regierung ein Oberkommando geführt hatten, konnten die Probleme verstehen, denen Manstein sich gegenübergesehen hatte.

Am schwersten wiegt jedoch, daß das Königliche Edikt dem Angeklagten den Schutz der Beweisverfahrensregeln entzog. Die meisten Menschen kennen die Bedeutung des Wortes „Hörensagen“ und wissen, daß der Hörensagen-Beweis im englischen Gericht nicht gilt. Wie das alte Sprichwort sagt: „Was der Soldat sagte, ist kein Beweis.“

Das Königliche Edikt machte das, was der Soldat gesagt oder geschrieben hatte, und sei es vor Jahren, zum Beweismaterial — ob der Betreffende zur Zeit des Prozesses nun tot oder lebendig war. Der Hörensagen-Beweis wurde zugelassen, ohne Unter-

schied, ob er von zweiter, dritter oder hundertster Seite kam. Die Anklage konnte Erklärungen von Leuten einreichen (und tat es auch), die vorzuladen sie sich weigerte und die von der Verteidigung nicht ins Kreuzverhör genommen werden durften. Das Gericht hatte alle Beweise entgegenzunehmen, die „zum Beweis oder zur Entkräftung des Anklagepunktes dienlich" sein konnten. Durch die gesamte englische Geschichte kann man das Prinzip verfolgen, daß dem Hörensagen-Beweis wegen seiner Gefährlichkeit nicht das geringste Gewicht beigemessen werden soll — und dennoch hatten diese zur Aburteilung feindlicher Soldaten eingesetzten Gerichte allein darüber zu entscheiden, wieviel Gewicht sie derartigem Beweismaterial beimessen wollten. In der Praxis sah es so aus, daß die Anklage sich auf Beweismaterial stützte, von dem nicht der fünfzigste Teil vor einem englischen Gericht zugelassen worden wäre. Schließlich und endlich hatte der Angeklagte keinerlei Einspruchsrecht.

Den Deutschen, deren Privatvermögen beschlagnahmt worden war, standen keine Mittel für ihre Verteidigung zur Verfügung. Alles, was sie erhielten, war ein kleiner Tagessatz, den die örtlichen deutschen Behörden dem deutschen Verteidiger für jeden Prozeßtag zahlten. Für die Vorbereitungszeit waren keinerlei Mittel vorhanden, und außerdem war den deutschen Anwälten das hier zur Anwendung kommende englische Gerichtsverfahren völlig fremd. In Deutschland ist die Rolle der Partei-Anwälte sehr gering. Sie dürfen die Zeugen vor dem Prozeß nicht sehen, und das gesamte Verhör und Kreuzverhör erfolgt durch den Richter und nicht durch den Anwalt. Die deutschen Anwälte haben daher weder die Erfahrung, noch verstehen sie überhaupt die Technik des Kreuzverhörs oder der Zeugenvernehmung, wie wir sie kennen.

Am 1. Januar 1949 wurde endlich Anklage gegen von Manstein erhoben. Private Sammlungen und die Großherzigkeit deutscher Anwälte ermöglichten es, ihm und den anderen Generalen in der gleichen Lage die Verteidiger zu stellen. Manstein wurde durch Dr. Hans Laternser, Wiesbaden, und Dr. Paul Leverkuehn, Hamburg, vertreten. Bis Mitte Mai besaßen sie noch keinerlei Arbeitsunterlagen. Dokumente hatte man ihnen keine gegeben, und sie verfügten lediglich über sehr allgemein gehaltene Anklagepunkte. Dr. Laternser besaß erhebliche Er-

fahrung mit Kriegsverbrecherprozessen. Er hatte den Generalstab vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg vertreten, wo er mit Erfolg den Standpunkt verfocht, daß der Generalstab keine „Gruppe" im Sinne des Nürnberger Statuts sei. Ferner hatte er Feldmarschall von Leeb vor einem amerikanischen und Feldmarschall Kesselring vor einem britischen Gericht vertreten. Er war aus seiner Erfahrung heraus zu der Überzeugung gelangt, daß er einer Verteidigung vor einem außerdeutschen Gericht mit fremden Verfahrensregeln nicht voll gerecht werden k o n n t e. Ich glaube, jeder kluge Anwalt wäre zu diesem Schluß gekommen. Ich würde mich jedenfalls als völlig außerstande betrachten, einen Prozeß auch nur vor einem amerikanischen Gericht zu führen, wo die Sprache die gleiche und das Recht im Grunde ähnlich ist.

Dr. Leverkuehn, der sowohl in England als in Amerika gelebt hat, teilte Dr. Laternsers Meinung voll und ganz. Im Juni 1949 kam er nach England und versuchte, die britische Regierung zur Ernennung eines britischen Verteidigers zu veranlassen. Ich hatte im Parlament Fragen hinsichtlich der Generalsprozesse gestellt, und Dr. Leverkuehn suchte mich auf. Ich tat, was ich konnte, um die Regierung zu bewegen, der Verteidigung zu gewähren, was sie für notwendig befand und ihr insbesondere einen britischen Verteidiger zu stellen. Die Anklage sollte einem führenden britischen Anwalt und vier Junioren übertragen werden. Es war in meinen Augen ein Schlag ins Gesicht der Gerechtigkeit, wenn der Verteidigung nicht ähnliches gewährt würde. Meine Bemühungen, die Regierung zu überzeugen, blieben jedoch erfolglos.

Daraufhin schrieb Dr. Leverkuehn einen Brief an die „Times", dem ich folgendes entnehme:

11. 7. 49

„Mein Kollege und ich sind der Überzeugung, daß wir ohne die Hilfe eines britischen Anwaltes Manstein keine ausreichende Verteidigung sichern können. Das Gericht ist ein britisches Gericht, besteht aus britischen Offizieren, die nach britischen Verfahrens- und Beweisregeln vorgehen werden, die uns fremd sind. Die britische Methode des Kreuzverhörs ist den Anwälten des Kontinents völlig unbekannt. Außerdem sind wir der Ansicht, daß nur ein britischer Anwalt (und

zwar vorzugsweise jemand, der in der englischen Armee gedient hat) die psychologische Seite eines derartigen Gerichtes voll zu verstehen in der Lage ist."

Im Anschluß an diesen Brief eröffneten Lord De L'Isle, V. C., und General Lord Bridgeman eine Sammelliste, um die notwendigen Mittel für eine angemessene Verteidigung zu beschaffen. Als einer der ersten zeichnete Mr. Churchill. Ungefähr 2000 £ (DM 24 000) wurden insgesamt zur Stellung britischer Verteidiger aufgebracht.

Dr. Leverkuehn trat dann mit der Frage an mich heran, ob ich bereit sei, das Hauptplädoyer für die Verteidigung zu übernehmen. Ich hatte eine Reihe von Gründen, die mir eine derartige Aufgabe nicht wünschenswert erscheinen ließen. Ich war nicht besonders darauf aus, die Regierung zu verstimmen, zu deren Partei ich gehörte. Davon abgesehen schadet es einem persönlich nur, in einen allgemein bekannten Fall verwickelt zu sein, den man mit nahezu unfehlbarer Gewißheit verlieren muß. Es war mir ferner klar, daß es eine ungeheure Arbeitslast bedeuten würde, und ich hatte mich nach einem anstrengenden Jahr auf Ferien gefreut. Als Dr. Leverkuehn jedoch in mich drang, die Aufgabe zu übernehmen, wäre es gegen meine Auffassung von Anstand gewesen, abzulehnen. Ich sagte jedoch, daß ich der Sache mehr politischen als juristischen Charakter beimesse und daher kein Honorar annehmen könne.

Als es dann zum Prozeß kam, waren es siebzehn Anklagepunkte, denen sich Manstein gegenübersah. Ein Reporter charakterisierte sie mit den Worten, daß die Anklage alles gesammelt habe, was sich während des Krieges im Osten ereignete, um es Manstein an den Kopf zu werfen.

Die Anklage war anscheinend so vorgegangen, daß sie jeden Vorfall registrierte, der möglicherweise einem Kriegsgesetz oder einem Kriegsbrauch widersprach, und der sich in irgendeinem der Gebiete ereignet hatte, wo Manstein gewesen war. Da es sich aber um riesenhafte Gebiete handelte und um viereinhalb Jahre eines außerordentlich harten Krieges, konnte die Anklage einige hundert solcher Vorfälle zusammentragen. Diese Vorfälle oder „Punkte", wie sie bezeichnet wurden, teilte man in siebzehn Gruppen. Jeweils vor einer solchen Gruppe bezog man sich auf einen Befehl oder mehrere Befehle, meistens solche, die vom OKW er-

gangen waren. Es wurde dann behauptet, daß die einzelnen Punkte Auswirkungen dieser Befehle gewesen seien. Vor diesen Befehlen hieß es, zwar verschieden abgefaßt, aber immer mit dem gleichen Ergebnis, daß Manstein für die Auswirkungen dieser Befehle verantwortlich war; und vor jedem Anklagepunkt schließlich erschienen die Worte „in Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche".

Was Manstein tatsächlich getan haben sollte und welchem Gesetz oder Kriegsbrauch er angeblich zuwidergehandelt hatte, blieb vage. Das Ergebnis dieser Zusammenstellung war ein dickleibiges Elaborat, dessen Verlesung im Gericht gut zwei Stunden in Anspruch nahm.

Wir hatten um Erläuterungen zu den einzelnen Anklagepunkten gebeten und der Anklage über zwanzig große Seiten mit Fragen vorgelegt, doch sie weigerte sich, darauf zu antworten. Als wir dann im Gericht Einspruch gegen die Anklagepunkte erhoben, entgegnete die Anklage, daß die Punkte in Nürnberg und Tokio noch viel vager gewesen seien! Die wirkliche Antwort war jedoch, daß der Angeklagte unter dem Königlichen Edikt nicht das Recht hat zu wissen, welche Anklagen man gegen ihn erhebt, und wir mußten uns mit dem zufriedengeben, was die Anklage uns zur Verfügung stellte.

Im August 1949 traf ich in Hamburg ein, wo mich mein englischer Junior, Sam Silkin, erwartete, der schon einige Wochen vorher hinübergereist war. Für die Vorbereitung der Verteidigung konnten wir nicht sehr viel tun — wußten wir doch noch gar nicht, wie der Fall im einzelnen aussehen würde, dem wir zu begegnen hatten. Also verbrachten wir die Zeit damit, uns mit dem Mitarbeiterstab der Verteidigung vertraut zu machen und eine generelle Arbeitstaktik auszuarbeiten. Sowohl Sam Silkin als auch seinen Vater, den jetzigen Lord Silkin, der damals noch Minister für Stadt- und Landplanung war, kannte ich gut. Sam war direkt von Cambridge aus in die Armee eingetreten, wo er eine ausgezeichnete Karriere machte. Er hatte das Rechtsstudium mit Sehr gut abgeschlossen und spielte Cricket in der Universitätsmannschaft — wenn er auch nicht in die Auswahlmannschaft aufrückte.

In der Armee erreichte er den Rang eines Oberstleutnants, und seine Erfahrungen stammen aus seiner Zeit als Stabsoffizier bei

General Ritchie in Frankreich und als Präsident des Gerichtshofes in fernöstlichen Kriegsverbrecherprozessen. In Hamburg erwiesen sich seine militärische Erfahrung, seine außergewöhnliche Gabe des Analysierens und die auf einen einfachen Nenner gebrachte Auslegung schwieriger Dokumente, sowie seine unermüdliche Arbeitskraft und sein durch nichts zu erschütterndes, gleichmäßiges Temperament als unschätzbar wertvolle Faktoren. Die Tatsache, daß sich Sam als Jude im Dienste der Gerechtigkeit derart für Mansetin einsetzte, hat die deutsche Öffentlichkeit stark beeindruckt.

Dr. Laternser hatte den Generalstab in Nürnberg verteidigt, wo es ihm gelang, durchzusetzen, daß seine Klienten nach dem Nürnberger Statut nicht unter den Begriff „verbrecherische Organisation" fielen. Er brachte aus diesen Prozessen große Erfahrung und eine gründliche Kenntnis des Nürnberger Dokumentenmaterials mit, die der Verteidigung außerordentlich wertvoll waren. Er verstand Englisch zwar, sprach es jedoch nicht, was ihm im Gericht sehr hinderlich war. Obwohl ihm die untergeordnete Rolle nach seiner führenden Stellung in den vorhergehenden Prozessen nicht leicht fiel, erwies er sich als außerordentlich loyaler Kollege. Seine Hauptaufgabe im Prozeß war die Vernehmung Mansteins, und er löste sie bewundernswert.

Dr. Leverkuehn war der Ältere, mit weltweiter Erfahrung. Er kennt England und Amerika sehr gut und spricht ein völlig akzentfreies Englisch.

Während des Krieges war er Leiter der militärischen Abwehrorganisation in der Türkei. Im weiteren Verlaufe des Prozesses erhielten wir noch Verstärkung durch einen dritten englischen Verteidiger, Bill Croome, der Leverkuehns „Gegenüber" in unserer Abwehr gewesen war. Ich habe selten einen interessanteren und ulkigeren Abend verlebt als den, an dem die beiden Erinnerungen austauschten. Es war erstaunlich, bei wie vielen Leuten sich herausstellte, daß sie von beiden Seiten ihre Gelder eingestrichen hatten. Leverkuehn hatte Glück gehabt, daß er nach dem mißglückten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 mit dem Leben davongekommen war. Man würde ihn bestimmt festgesetzt haben, wenn die Gestapo ihm nicht dadurch ein unfreiwilliges Alibi verschafft hätte, daß sie ihn vier Tage vorher inhaftierte. Es war reiner Zufall, daß man ihn nicht in einem Konzentrationslager,

zusammen mit seinem Chef, Admiral Canaris, hängte. Er ist Vorsitzender des Landesverbandes Hamburg der Europa-Union, und ich habe nirgends in Deutschland ein besseres Verständnis für die europäische Politik gefunden als bei ihm. Der Tag, an dem er seine Erläuterungen zum Aufbau des Nazi-Systems gab (auf denen das erste Kapitel dieses Buches zum großen Teil basiert ist), war einer der interessantesten des Prozesses, und die Ausführungen trugen ihm hohes Lob von Lord Wright ein, der sich unter den Zuhörern befand. Leverkuehn hat einen entzückenden Humor und war der beste Kamerad, den man sich vorstellen kann.

Am Tage nach meiner Ankunft fuhr Dr. Leverkuehn mit mir zu Manstein, der in einem Krankenhaus in einem Hamburger Vorort untergebracht war. Sowohl sein äußeres Erscheinungsbild wie seine Persönlichkeit überraschten mich. Hätte ich nicht gewußt, daß er ein Feldmarschall war, so würde ich ihn für den Rektor einer Universität gehalten haben. Sein ausgesprochener Intellekt ist das erste, was auffällt, ebenso wie die eigenartig schnellen, zerstreuten Bewegungen, die zu einem Professor passen würden. Nach den ersten einleitenden Höflichkeitsworten bot er mir Tee an. Als der gebracht wurde, erregte die Art des Anrichtens sein Mißfallen, und er schickte nach einem Mann von der Wache, um das Teegeschirr in Ordnung zu bringen. Während meiner Zeit in Hamburg lernte ich seine Wachen gut kennen. Sie fanden ihn einen recht schwierigen Kunden. Alles mußte genau seine Ordnung haben, oder es gab Krach. Trotzdem waren sie alle mit ihrem ganzen Herzen bei der Verteidigung, überglücklich, wenn alles gut ging und empört, wenn die Dinge sich gegen uns wendeten. Manstein ist das ganze Gegenteil eines *faux bonhomme*. Seine kühl abwehrende äußere Haltung wird oftmals plötzlich und überraschend von Humor und menschlicher Wärme durchbrochen, und ich glaube, daß er damit die Liebe und Verehrung seiner Untergebenen gewann.

Zur Sache kommend sagte ich Manstein, daß ich aus dem einfachen Grunde herübergekommen sei, weil ich es der Ehre meines Landes nicht für würdig hielt, ihm die gewünschte Verteidigung zu verweigern. Er antwortete, daß er meine Tätigkeit im Parlament verfolgt habe und sehr beeindruckt gewesen sei von dem, was er die ehrenhafte Haltung gegenüber dem Besiegten nannte,

und wie dankbar er sie anerkenne. Er fuhr dann fort: „Es geht mir nicht so sehr darum, was aus mir wird; mein Leben ist in jedem Falle vorüber. Mir geht es um meine Ehre und die der deutschen Soldaten, die ich führte. Ihre Soldaten wissen, daß wir als ehrenhafte Soldaten kämpften, wo immer sie auf uns trafen. Sie sind durch bolschewistische Propaganda überzeugt worden, daß wir in Rußland wie die Wilden gekämpft haben. Das ist nicht wahr. In einem unerhört harten Krieg haben wir straffe Disziplin aufrechterhalten und ehrenhaft gekämpft. Ich bin fest entschlossen, die Ehre der deutschen Armee zu verteidigen." Ich sagte Manstein, daß ich bisher nur wenig über die Anklagen wisse, und daß wir warten müßten, bis die Anklage den Fall eröffnet habe, ehe wir wirklich wüßten, womit wir es zu tun hätten.

Dann unterrichtete ich ihn von meiner Absicht, die Rechtmäßigkeit des Königlichen Ediktes anzufechten und holte mir seine Billigung ein. In der Folgezeit habe ich häufig mit Manstein gesprochen, und ich kann wohl sagen, daß vollständiges gegenseitiges Vertrauen zur Grundlage unserer Beziehungen wurde. Nie bezweifelte er die Notwendigkeit der Schritte, die ich zu tun hatte, und ich hatte meinerseits nie den leisesten Zweifel, daß, wenn ich ihn etwas zu fragen hatte, ich eine klare Antwort erhielt, die die volle Wahrheit war.

Die für die Organisation des Prozesses Verantwortlichen hatten die Mitglieder des Gerichts in einem Hotel, die Vertreter der Anklage in einem andern und uns in einem dritten untergebracht. Der Gedanke dabei war, den Deutschen dadurch vor Augen zu halten, daß die drei Parteien dieses Prozesses vollständig unabhängig voneinander waren. Ich halte das für einen Fehler, und in der Praxis sah es auch ganz anders aus. Die Mitglieder des Gerichts, der Anklage und der Verteidigung aßen zusammen, und unsere freundlichen Beziehungen außerhalb des Gerichtssaales wurden in keiner Weise durch die Tatsache getrübt, daß die Atmosphäre im Gericht häufig gespannt war.

Zusammenstöße im Gerichtssaal geben immer guten Stoff für die Presse ab. Ich glaube, daß diese Zusammenstöße zum großen Teil dadurch bedingt waren, daß die Anklagevertreter und ich so sehr unterschiedliche Erfahrungen mitbrachten. Meine Erfahrung im Strafrecht stammte aus britischen Gerichtssälen, und es

erregte meinen allergrößten Unwillen, wenn die Anklage jene gemäßigten Bahnen verließ, die vor einem britischen Gericht von einem Ankläger erwartet werden. Die Erfahrungen von Sir Arthur Comyns Carr und Mr. Elwyn Jones erstreckten sich auch auf Kriegsverbrecherprozesse — ersterer sammelte sie in Tokio, letzterer in Nürnberg —, und um ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muß gesagt werden, daß ihr Benehmen äußerst maßvoll war, verglichen mit dem, was sich in den Kriegsverbrecherprozessen eingebürgert hatte, insbesondere dort, wo die Ankläger Amerikaner waren. Die Anklage ihrerseits war äußerst indigniert über die Art und Weise, in der ich die Verteidigung führte, und sie stand auch ganz entschieden in krassem Gegensatz zu der bescheidenen und fast bittenden Haltung der Verteidiger in früheren Kriegsverbrecherprozessen, die sich in dem fremden Verfahren nicht auskannten. Am ersten Tage schon gab Sir Arthur seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß ich, ein britischer Anwalt, das Königliche Edikt als ungerecht angriff. Er erlebte im weiteren Verlauf des Prozesses noch eine ganze Reihe von Überraschungen, von denen einige ihn sehr verärgerten, denn ich war entschlossen, daß Manstein die Verteidigung haben sollte, die er wünschte, und daß sie mit ebensowenig Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Sieger vorgebracht werden sollte, wie sie die Anklage auf die nationale Empfindlichkeit der Besiegten zeigte.

Es ist niemals einfach, in einer politischen Kontroverse so ruhig zu bleiben wie in einer juristischen, und während die Anklage bei allem, was ich über die Russen sagte, relativ gleichmütig blieb, reagierte sie sehr heftig, wenn ich die Haltung der anderen Alliierten kritisierte.

Wir als Verteidiger bildeten ein schweres Problem für die Behörden. Wie sollte man uns behandeln? Welche Unterstützung sollte man uns geben? Welche Räume sollte man uns im Gerichtsgebäude zur Verfügung stellen? Was für Möbel? Ein Brigadier versorgte uns mit ausreichendem Mobiliar und dann kam ein Unteroffizier, um unser Telefon abzumontieren. Ein ganzer Geleitzug von Wagen mit einer Eskorte auf Motorrädern stand für die Mitglieder des Gerichts und die Anklage zur Verfügung. Zwei Wagen — einer hinter dem anderen fahrend, für den Fall einer Panne — brachten jeden Tag den Angeklagten zum Ge-

richt. Sollten die Verteidiger nun zu Fuß gehen oder ein Taxi nehmen? Einen Präzedenzfall hatte man noch nicht gehabt. Es löste sich alles, als Generalleutnant Simpson, der Präsident des Gerichts, eintraf. Er ordnete ganz einfach an, daß wir die gleiche Behandlung und Unterstützung zu erfahren hätten wie die Anklage, und daß ich für die Zeit meines Aufenthaltes in Deutschland den Rang eines Generalmajors bekleiden solle. Das Gericht war sehr bestimmt in seiner Auffassung, daß Verteidigung und Anklage auf gleicher Basis behandelt würden, und meine deutschen Kollegen waren erstaunt und erfreut, eine Einladung zum Abendessen mit General Simpson und General Wade und dem Rechtsberater, dem jetzigen Mr. Justice Collingwood, zu erhalten. Es war ein auffallender Gegensatz zu der Behandlung, die man ihnen in Nürnberg und von seiten der Amerikaner hatte angedeihen lassen.

Der Prozeß spielte sich im Curio-Hause ab. Es hat seinen Namen nicht etwa daher, weil es voller Kuriositäten steckt, sondern es ist nach einem bekannten deutschen Pädagogen benannt. In neuerer Zeit wurden dort Konzerte und Ballfestlichkeiten veranstaltet. Der Prozeß fand im Großen Saal statt. Die Mitglieder des Gerichts saßen hinter einer erhöhten Balustrade mit dem Union Jack, die an einer Längsseite des Saales entlanglief.

Über ihren Köpfen war die Galerie für das deutsche Publikum. Jeder deutsche Zuhörer wurde vor seinem Eintritt in den Gerichtssaal in kleinen Kabinen durch weibliche und männliche Militärpolizei sorgfältig untersucht. Die „gestiefelten Militaristen auf der Galerie" existierten nur in der Einbildung der Presse. Die deutschen Zuhörer waren in Wirklichkeit sehr niedergeschlagen und durchaus die Unterlegenen in diesem Gericht der Eroberer. Unter den Zuhörern sah man immer eine unauffällige zierliche Frau in strenger, dunkler Kleidung — die Gattin des Feldmarschalls. Gegenüber der Balustrade des Gerichts, etwas tiefer, war die Anklagebox mit einem langen Tisch davor für die Verteidiger. Die Anklage saß an einem andern Tisch an der Querseite des Raumes. Die beiden Enden des Konzertsaales waren für alliierte Zuhörer und Journalisten reserviert. Auf dem Podium, wo ehemals das Orchester gespielt hatte, standen Polsterstühle mit Kopfhörern für besondere Gäste, Mitglieder der Kontrollkommission und die Gattinnen der Mitglieder des

Gerichts. Am andern Ende saßen Journalisten, Soldaten und ausländische Beobachter. Manstein in der Anklagebox war eine aufrechte, würdige Gestalt. Der zittrige, halbblinde alte Feldmarschall war ebenso eine Erfindung journalistischer Einbildung wie die gestiefelten Zuhörer. Der Angeklagte verlor niemals während des ganzen Prozesses die volle Beherrschung aller seiner glänzenden Fähigkeiten, und während der sieben Tage seines Kreuzverhörs zeigte er sich allem weit überlegen, was die Anklage gegen ihn vorzubringen vermochte.

Man wendete hier das Nürnberger System der fortlaufenden Übersetzung an. Die Übersetzer saßen in Boxen und übersetzten, was jeweils im Gericht gesprochen wurde, so daß wir, während deutsch gesprochen wurde, die Kopfhörer aufsetzen und die englische Version anhören konnten. Das sparte zwar Zeit, doch die Übersetzung war alles eher als genau. Die Anwälte sprachen zum Gericht nicht von ihren Plätzen aus, sondern von einem Pult oder Podium, wie es genannt wurde, das in der Mitte des Gerichtssaales, unterhalb der Balustrade des Gerichts stand. Das bedeutete, daß wir jedesmal aufstehen und quer durch den Gerichtssaal gehen mußten, wenn wir etwas zu sagen hatten. Man kämpfte dabei oftmals nicht sehr würdevoll um das Mikrophon.

Bei der Prozeßeröffnung kamen die Mitglieder des Gerichts einzeln hintereinander herein und nahmen gemeinsam ihre Sitze ein. Ein jeder von ihnen trug eine rote Mütze und rote Spiegel. Gleichzeitig setzten sie ihre Mützen ab und legten sie neben sich auf den Tisch. Wie sie da hinter ihrer mit dem Union Jack drapierten Balustrade saßen, ähnelten sie alle einander wie Exemplare der gleichen Gattung, und ich hatte das respektlose Gefühl, Alec Guinness*) in sieben Rollen vor mir zu sehen. Es waren ein Generalleutnant, ein Generalmajor, zwei Brigadiere und drei Obersten. Keiner kam im Range dem Feldmarschall auch nur im entferntesten nahe. Sie waren alle Stabsoffiziere und keiner von ihnen hatte wirkliche Fronterfahrung — zumindest nicht seit 1918. Ich halte das für einen sehr unglücklichen Umstand, denn sie mußten über die Handlungen eines Mannes urteilen, der ständig in Schlachten geführt hatte. Als Stabsoffiziere hatten sie die Tendenz, nach Buch und Regeln zu arbeiten, und die Erfahrung

*) Englischer Schauspieler und Humorist.

der Belastungen, denen ein Kampfkommandeur ausgesetzt ist, war ihnen fremd. Der Rechtsberater war Judge Collingwood, ein County Court Richter, der inzwischen zum High Court befördert wurde. Seine Aufgabe war nicht beneidenswert. Er mußte mit den während dreier Monate vorgebrachten Beweisen Schritt halten und sie ordnen, darunter mehr als tausend Dokumente, und er hatte keine Mitarbeiter zur Unterstützung. Er mußte schwierige und wichtige völkerrechtliche Fragen, mit denen er nicht vertraut war, erwägen und seine Richtlinien dafür geben, und ihm stand keine völkerrechtliche Bibliothek zur Verfügung. Außerdem mußte er einen Gerichtssaal regieren, in dem es oftmals stürmisch zuging.

Nach der Vereidigung gab der Präsident bekannt, daß in den nächsten zwanzig Minuten die Presse photographieren dürfe. Ich glaube nicht, daß er die nun folgende Szene erwartet hatte. Bogenlampen leuchteten auf, Aufnahmegeräte surrten und ungefähr fünfzig Photographen erstürmten die Mitte des Saales mit ihren Blitzlichtern. Sie lehnten sich über die Balustrade und photographierten das Gericht, sie drängten sich von allen Seiten um die Anklagebox, um Manstein zu photographieren. Ich stand sofort auf und verließ den Gerichtssaal. General Simpson hielt es ungefähr fünf Minuten aus, dann stülpte er sich die Mütze auf und marschierte, gefolgt von den übrigen Mitgliedern des Gerichts, mit empörtem Gesicht hinaus. Die restliche Viertelstunde standen den Photographen die Anklagevertreter und der unglückliche Angeklagte zur Verfügung. Es war eine passende Eröffnung für einen politischen Zirkus.

Nach Wiedererscheinen des Gerichts erklärte ich sofort, daß das Königliche Edikt ungesetzlich sei und das Gericht keine Zuständigkeit besitze. Es war das erste Mal, daß das Edikt angefochten wurde, denn die deutschen Verteidiger in den vorhergehenden Prozessen hatten irrtümlicherweise angenommen, daß die Bestimmung des Ediktes, in der es heißt, daß kein Einspruch gegen die Zuständigkeit des Gerichtes erhoben werden könne, auch eine Anfechtung des Ediktes selbst ausschließe.

In meinen Augen war dieses Vorbringen bei Gericht von ausschlaggebender Bedeutung, denn die Anklage gab selbst zu, daß — sofern ich ein Kriegsgericht für ihn erreichen konnte — Man-

stein der Freispruch sicher war. Das vollständige Gerichtsprotokoll über diese Argumentation ist im Anhang wiedergegeben.

Meine erste Feststellung war, daß Manstein Kriegsgefangener sei. Zwischen England und Deutschland herrschte noch Kriegszustand und wir waren als Besatzungsmacht im Lande. Der Kriegsgefangenen-Status ist das Recht des Gefangenen und steht nicht im Belieben der ihn gefangenhaltenden Partei. Solange der Kriegszustand besteht, kann die Gewahrsamsmacht den Status des Kriegsgefangenen nicht ändern. Wäre es möglich, daß die Gewahrsamsmacht einen Kriegsgefangenen, der ein Gefangener mit gewissen völkerrechtlich verankerten Rechten ist, in einen rechtlosen Gefangenen verwandelt, dann würde der ganze Schutz des Völkerrechtes für die Kriegsgefangenen damit aufhören zu existieren. Es ist das Recht des Kriegsgefangenen, von der Gewahrsamsmacht genau so behandelt zu werden, wie sie ihre eigenen Truppen behandelt. Dazu gehört das Recht auf das gleiche Gericht und das gleiche Gerichtsverfahren, wie es die Gewahrsamsmacht ihren eigenen Truppen zubilligt. In Artikel 63 der Genfer Konvention heißt es, daß „ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen nur von den gleichen Gerichten und unter dem gleichen Gerichtsverfahren gefällt werden darf, wie sie für Gefangene gelten, die der Armee der Gewahrsamsmacht angehören".

Deutlicher kann man es kaum ausdrücken. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hatte jedoch durch Mehrheitsbeschluß bestimmt, daß dieses Recht nur dann gelten solle, wenn der Gefangene für während seiner Gefangenschaft begangene Vergehen vor Gericht stehe. Soweit man sich auf diese Entscheidung als maßgebend verlassen konnte, wurde sie durch die Urteile der Minderheit zunichtegemacht, die einen Trugschluß in dem richtungweisenden Urteil des Chief Justice Stone feststellten. Die Genfer Konvention befaßt sich nicht in erster Linie mit dem, was Gefangene tun, sondern mit dem, was man ihnen tut. Es spielt keine Rolle, wann das Vergehen begangen wurde. Wichtig ist ausschließlich, daß der Prozeß während der Gefangenschaft stattfindet und einen Akt der Gewahrsamsmacht gegenüber dem Gefangenen während der Zeit seiner Gefangenschaft darstellt. Die Konvention sieht vor, daß, wenn ein Gefangener von seiner Gewahrsamsmacht vor Gericht gestellt wird,

ihm ein gerechtes Verfahren zusteht, wobei unter dem Begriff „gerechtes Verfahren" ein solches zu verstehen ist, wie die Gewahrsamsmacht es für ihre eigenen Truppen recht und billig finden würde. Bei uns, in unserer Armee, wäre das also ein Kriegsgericht.

Die Entgegnung der Anklage hierauf war matt. Sie argumentierte, etwas lau, daß Manstein kein Kriegsgefangener mehr sei, da sein Entlassungsdatum verstrichen wäre. Die Antwort hierauf war ganz einfach, daß das Entlassungsdatum vom Sieger festgesetzt worden war und das Völkerrecht nichts gestatte, was die Rechte des Gefangenen in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener antaste. Auf jeden Fall brachte die Anklage dieses Argument nicht sehr nachdrücklich vor, denn Feldmarschall Kesselring und viele andere, gegen die ein Verfahren unter dem Königlichen Edikt durchgeführt worden war, hatten zweifellos Kriegsgefangenenstatus besessen. Die Anklage stützte sich hauptsächlich auf die amerikanischen Präzedenzfälle, war jedoch völlig außerstande, den Gründen, die ich für die offensichtliche Unhaltbarkeit dieser amerikanischen Entscheidungen unter englischem Recht vorbrachte, etwas entgegenzusetzen. Schließlich präsentierten sie das überraschende Argument, daß ein Kriegsverbrechen auf Grund seines schwerwiegenden Charakters durch Beweismaterial belegt werden könne, das für ein geringeres Verbrechen unzureichend sein würde. Die logische Schlußfolgerung daraus scheint mir zu sein, daß Beweismaterial, das ausreicht, einen Menschen wegen Mordes zu verurteilen, nicht genügen würde, um jemanden zu verurteilen, der mit einem Fahrrad ohne Lampe fuhr. So schwach die Erwiderung der Anklage auch war, gab ich mich doch keinen Illusionen darüber hin, daß es eines unbeirrbar starken Gerichtes bedürfen würde, um mein Argument durchzusetzen; würde es doch vieles zur Farce stempeln, was seit dem Kriege geschehen war. Das Gericht würde in diesem Falle tatsächlich zu dem Schluß kommen müssen, daß die Männer, die auf Grund von Militärgerichtsurteilen hingerichtet worden waren, einen durch kein Gesetz gerechtfertigten Tod starben. Ich stellte daher jedem einzelnen Mitglied des Gerichts die Frage: „Können Sie es mit Ihrer militärischen Ehre vereinbaren, Ihrem Feinde eine Form der Gerechtigkeit zu verweigern, die Sie selbst verlangen würden?"

Ich weiß nicht, wie die da zu Gericht sitzenden Soldaten diese Frage vor ihrem eigenen Gewissen beantwortet haben.

Während der Verhandlungspause, als das Gericht sich zur Beratung meines Antrages zurückgezogen hatte, hörte ich, wie mehrere Berichterstatter darüber diskutierten. Das Gewicht dieses von der Verteidigung vorgebrachten Argumentes hatte sie zweifellos beeindruckt, und sie kamen zu dem Schluß, daß sie ihre Redaktionen anrufen müßten, um sich „Marschorder" zu holen. Auf dem Weg zum Telefon hörte ich den Berichterstatter einer bekannten Tageszeitung sagen: „Manchmal wünschte ich, ich wäre bei der Times und brauchte nur zu berichten, was geschah."

Die Berichterstattungen der Zeitungen über den Manstein-Prozeß waren keineswegs gut. Mit Ausnahme der Times und des Daily Telegraph unternahmen sie überhaupt nicht den Versuch zur Berichterstattung, sondern schrieben höchst streitbare Artikel, in denen die Tatsachen so verdreht wurden, daß sie der jeweiligen Richtung der Zeitung entsprachen; und da ein Militärtribunal kein ordentliches Gericht ist, wurden sie auch durch keine Befürchtungen gehemmt, wegen „contempt of court" belangt zu werden.

DIE ANKLAGE HAT DAS WORT

Am 24. August 1949 eröffnete Sir Arthur Comyns Carr die Anklage. Er hielt eine sorgfältig vorbereitete, über zwei Tage verteilte Rede, die sieben Stunden dauerte. Die Presse hatte vorher Kopien erhalten.

Es ist schwer, dies Bild in Worten zu beschreiben. Im Kino werden Anklagevertreter als grimmige, furchteinflößende Gestalten gezeigt, deren Rede alle Skalen des Zornes, des Spottes und der Gemütserregung durchläuft, und die mit Armbewegungen ihre Argumente rhetorisch unterstreichen. Derartige Figuren findet man heute in Wirklichkeit sehr selten. Die Methode unserer Tage ist es, Dramatik eher in Worte als in Gesten zu legen. In diesem Stil hielt sich auch Sir Arthurs Rede. Groß, leicht gebeugt, stand er am Pult und verlas seine Rede mit einer sorgfältig modulierten Stimme, die gerade so viel irischen Akzent hatte, um den Ton ein wenig interessanter zu machen. Gelegentlich verlas er sich, doch seine Stimme hielt die Zuhörer unbeirrbar fest und er verlor sich niemals in den pastoralen Sing-Sang, der so einschläfernd wirkt. Das Gericht folgte ihm von Anfang bis zu Ende mit voller Aufmerksamkeit.

Zu Beginn zitierte er einen Absatz aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in Nürnberg:

> „Obwohl das Gericht der Meinung ist, daß der Ausdruck ‚Gruppe' in Artikel neun mehr umfassen muß als diese Ansammlung von Offizieren (das deutsche Oberkommando), sind ihm eine große Anzahl von Beweisen vorgelegt worden hinsichtlich der Teilnahme dieser Offiziere an der Planung und Durchführung eines Aggressionskrieges und der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Bezüglich vieler der Angeklagten sind die Beweise klar und überzeugend. Sie sind in weitem Maße für die Leiden und das Unglück von Männern, Frauen und Kindern verantwortlich gewesen. Sie waren eine Schande für den

ehrenhaften Beruf des Soldaten. Ohne ihre militärische Führung wären die Angriffspläne Hitlers und seiner Nazi-Gefolgsleute unfruchtbare Theorie geblieben. Obwohl sie als Gruppe nicht unter den Wortlaut des Statuts fallen, waren sie zweifellos eine rücksichtslose militärische Kaste. Der deutsche Militarismus der Gegenwart hat unter seinem letzten Verbündeten, dem Nationalsozialismus, eine kurze Blüte erlebt.

Viele dieser Männer haben den Eid des Soldaten auf militärischen Gehorsam zum Gespött gemacht. Wenn es ihnen paßt, sagen sie, daß sie gehorchen mußten; hält man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, die ihnen erwiesenermaßen allgemein bekannt waren, so sagen sie, daß sie nicht gehorcht haben. Tatsache ist, daß sie entweder aktiven Anteil an diesen Verbrechen hatten oder in stiller Billigung zusahen, wie Verbrechen begangen wurden, die in ihrem Ausmaß größer und entsetzlicher sind, als die Welt sie jemals erlebte."

Zweck dieses Zitates konnte nur sein und war es nur, dem Gericht klarzumachen, daß diese Worte auf Manstein zutrafen. Ich stelle mir mit Grausen vor, was einem Ankläger in einem ordentlichen englischen Gericht passieren würde, wenn er sein Plädoyer mit der Feststellung dem Gericht gegenüber eröffnete, daß ein anderer Richter in einem andern Prozeß, mit dem der hier Angeklagte nichts zu tun hatte, der Meinung Ausdruck verliehen habe, daß der Angeklagte der Verbrechen schuldig sei, die das Gericht sich anschickte zu untersuchen. Vor unseren ordentlichen Gerichten wäre so etwas undenkbar, doch in den für unsere Gegner geschaffenen Gerichten waren derartige Dinge an der Tagesordnung.

Die gegen Manstein erhobenen Anklagen basierten auf der Behauptung, daß er die Haager Landkriegsordnung von 1907 gebrochen habe. Die Anklage behandelte die Haager Konvention wie ein Statut, dessen Verletzung ein Soldat auf eigene Gefahr unternimmt. Nachdem sie dies dargelegt hatte, mußte sie allerdings ein ganzes Stück von ihrer eigenen Behauptung abrücken, denn die Konvention enthielt eine sogenannte „Allbeteiligungsklausel". Diese Klausel besagt, daß die Konvention nur dann bindende Kraft habe, wenn alle kriegführenden Nationen ihr angehörten. Im Kriege 1939—45 gehörten mehrere der krieg-

führenden Nationen der Haager Konvention nicht an. Die Anklage mußte also zugeben, daß die Konvention selbst weder für Deutschland noch für irgendeine andere Nation bindend war. Diese Klippe umschiffte sie auf genau die gleiche Weise wie einige Jahre zuvor der Internationale Gerichtshof in Nürnberg. Sie sagte nämlich, daß die Konvention lediglich eine Erläuterung des Völkerrechtes sei, wie es zur Zeit der Niederlegung der Konvention bereits bestand. Obwohl daher die Konvention ausdrücklich feststellte, daß sie unter Bedingungen wie denen des Krieges von 1939—45 nicht bindend sei, behielte das in ihr verankerte Gesetz seine bindende Kraft. Wie stellt man das durch die Konvention verkörperte Gesetz fest? Indem man die Konvention liest. Es handelte sich hier also um einen eigenartigen juristischen Taschenspielertrick mit dem Ergebnis, daß zwar die Konvention selbst nicht bindend war, wohl aber ihr Wortlaut.

Die eigentliche Rechtsfrage zwischen Verteidigung und Anklage lag aber nicht in diesen technischen Einzelheiten. Unsere Behauptung ging dahin, daß die Haager Konvention im totalen Krieg unanwendbar und undurchführbar war. Sie war im Jahre 1907 aufgestellt worden, als der Krieg sich noch auf die Armeen der kriegführenden Parteien beschränkte. Flugzeuge und Bomben waren unbekannt. Die Produktionskraft der Industrie war noch nicht zum wichtigen Faktor der Kriegführung geworden. Die Konvention sollte den Landkrieg auf die Armeen beschränken. Die zivile Verwaltung im besetzten Gebiet sollte bestehenbleiben, alle Rechte sowie Privat- und öffentliches Eigentum waren unangetastet zu erhalten, und das Militär sollte in die bestehende soziale Ordnung nur insoweit eingreifen, als es für die militärischen Operationen unerläßlich notwendig war. Ein derart begrenzter Krieg war nie Sache der Sowjets gewesen. Jeder sowjetische Beamte oder Polizist, der unter der deutschen Besatzung im Amt geblieben wäre, würde wie ein Verräter behandelt worden sein. Die Deutschen hatten in Rußland keine geordnete gesellschaftliche Struktur im Sinne der Konvention übernommen, sondern eine Anarchie. Die Konvention konnte nicht angewandt werden, da ihre Grundvoraussetzung nicht mehr galt. Wir wiesen ferner darauf hin, daß wir, als wir Deutschland besetzten, selbst feststellten, daß die Haager Konvention durch

das Fehlen einer deutschen Regierung nicht anwendbar war und vieles von dem, was wir in Deutschland taten, die Bestimmungen der Konvention verletzte.

Es war ein merkwürdiger Zufall, daß gleichzeitig mit dem Manstein-Prozeß noch ein anderer Prozeß in Hamburg stattfand: Rudolf Blohm und einige seiner Angestellten standen unter der Anklage, Werkzeugmaschinen vom Gelände Blohm & Voß in eine andere Fabrik geschmuggelt zu haben. Ihre Verteidigung stützte sich auf die Bestimmung der Haager Konvention zum Schutze des Privateigentums und argumentierte, daß die auf Befehl der Kontrollkommission erfolgte Enteignung der Werft ungesetzlich gewesen sei. Die Anklage hielt unser Argument dagegen, daß nämlich unter heutigen Verhältnissen die Haager Konvention unanwendbar sei. In beiden Prozessen drangen zwei britische Anklagevertreter mit genau entgegengesetzten Behauptungen durch.

Wir haben niemals behauptet, daß es kein internationales Kriegsrecht geben könnte, oder daß kein solches bestanden habe. Wir sagten aber, daß die Anwendung der Haager Konvention als Faustregel auf einen Krieg, wie Manstein ihn in der Ukraine zu führen hatte, ebenso phantastisch sei wie wenn man ein modernes, industrialisiertes Volk lediglich mit Moses' Gesetzen regieren wollte.

Welches waren nun eigentlich die Rechtsfragen vor dem Gericht? Die Anklage stellte sich kategorisch auf den Standpunkt, daß die Tatsache gar nicht zu diskutieren sei, daß sich in den Manstein unterstehenden Gebieten — insbesondere Sowjetrußland — tatsächlich die grausigsten Verbrechen ereignet hätten. Das Gericht würde also eigentlich nur die Frage zu entscheiden haben, wieweit Manstein für diese Verbrechen verantwortlich war. In der Mehrzahl der Fälle jedoch waren die von der Anklage unterstellten Verbrechen für jedermann erkennbar das Ergebnis von Befehlen, die entweder von Hitler selbst oder von einem seiner hohen Staatsbeamten gekommen waren. Wenn Manstein mit diesen Verbrechen irgendetwas zu tun hatte, so lediglich als jemand, der entweder die von oben erhaltenen Befehle weitergab oder — wissend, daß diese Befehle existierten, — seinen Truppen gestattete, ihnen zu gehorchen. Wieweit war er

für derartiges Handeln (oder Nichthandeln, je nachdem) verantwortlich?

Die Anklage behauptete, daß er sich des Verbrechens schuldig gemacht habe, den verbrecherischen Befehl herauszugeben, selbst wenn er persönlich Befehl dazu erhalten hatte. Sie sagte ferner, daß seine kriminelle Handlung in der Duldung bereits erteilter Befehle lag — wenn er auch gar nicht die Befugnis hatte, seinen Truppen die Befolgung eines solchen Befehles zu untersagen. Der höhere Befehl, behauptete sie, ist keine Verteidigung. Hierin stützte sie sich auf die Urteile der internationalen Militärgerichtshöfe. Bis 1944 hatte es sowohl im britischen wie im amerikanischen Militärhandbuch ausdrücklich und unzweideutig geheißen, daß der höhere Befehl eine Verteidigung gegen die Anklage der Kriegsverbrechen darstelle. Im Jahre 1944 wurde das britische Militärhandbuch geändert. Es hieß jetzt, daß der höhere Befehl keine Verteidigung sei, wenn er auch unter gewissen Umständen bei Beurteilung eines Verbrechens mildernd in Betracht gezogen werden könne. Die Anklage ersuchte das Gericht um Annahme dieser Behauptung. Es wird heute viel von dem Übel der nachträglichen Strafgesetzgebung gesprochen. Ein klareres Beispiel als dieses kann es kaum geben.

Im großen und ganzen haben wir uns jedoch nicht auf das Verteidigungsargument des „höheren Befehls" verlassen, wohl aber auf den „Staatsakt". Ich werde später noch näher darauf eingehen. Dieses Argument ist von den Gerichten aller zivilisierten Nationen stets als vollkommene Verteidigung akzeptiert worden.

Wie steht es mit der Verantwortung eines Militärbefehlshabers für Verbrechen, die in seinem Befehlsbereich von Personen begangen werden, die nicht zu seinen eigenen Truppen gehören? Die meisten Leute würden sagen: Er ist keineswegs verantwortlich. Wie kann er für Menschen verantwortlich sein, die gar nichts mit ihm zu tun hatten? Die Anklage hatte auf diese Frage eine andere Antwort. Diese Frage wurde zur vielleicht wichtigsten Rechtsfrage des ganzen Prozesses, bezog sie sich doch zum Teil auf die Mordtaten von Himmlers SD, für die die Anklage Manstein verantwortlich zu machen suchte. So sah die Lage aus. Die Anklage wollte das Gericht glauben machen, daß diese Männer in ihrer halbmilitärischen Polizeiorganisation auf irgendeine

mysteriöse Weise der militärischen Befehlsgewalt unterstanden. Ich glaube aber nicht, daß irgend jemand nach Abschluß der Beweisaufnahme noch im geringsten daran zweifelte, daß der SD in Rußland keiner Befehlsgewalt unterstand, die seine Tätigkeit auch nur im geringsten hätte beeinflussen oder verhindern können.

Die Anklage mußte sich daher in zweiter Linie darauf konzentrieren, das Gericht zu der Überzeugung zu bringen, daß — obwohl Hitler diese Polizisten mit Absicht aus der Befehlsgewalt der Armee herausgenommen hatte —, wo immer sie im besetzten Gebiet auftauchten, die Militärbefehlshaber irgendwie für ihre Tätigkeit verantwortlich waren. Die Anklage behauptete, daß die Haager Konvention es der „Besatzungsmacht" zur Pflicht mache, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, und daß der Militärbefehlshaber, da er die vollziehende Gewalt innehatte, Vertreter dieser Besatzungsmacht war.

Sie sagten, daß es die Pflicht des Militärbefehlshabers gewesen sei, die Bevölkerung vor jedwedem Schaden zu bewahren, und daß dazu auch andere deutsche Behörden zählten, über die er keinerlei Befehlsgewalt hatte und von deren Tätigkeit er nicht das geringste wußte.

Das war die Art und Weise, auf die amerikanische Kriegsverbrechergerichte eine schwierige Frage umgangen hatten. Kurz nach dem Kriege war es üblich, die Generale für alles und jedes verantwortlich zu machen.*) Es tue nichts zur Sache, so sagten die amerikanischen Gerichte, daß Hitler, der allen deutschen Militärbefehlshabern ihre Befugnisse gab, ihnen nur zum Teil die Befehlsgewalt über das ihnen unterstehende Gebiet übertrug und der Rest bei andern Stellen lag. Es spielte keine Rolle, daß er diese Organisationen völlig aus der Befehlsgewalt des Heeres herausnahm. Trotzdem, so sagten diese Gerichte, sei der Militär-

---

*) General Yamashita wurde verurteilt, weil er seine Truppen nicht daran gehindert hatte, Grausamkeiten zu begehen. Man konnte nicht nachweisen, daß er Kenntnis von diesen Greueln hatte — und tatsächlich waren viele in Gebieten vorgekommen, beispielsweise in Manila, die durch den amerikanischen Angriff bereits abgeschnitten waren. General Mac Arthur, der das Todesurteil bestätigte, vertrat den Standpunkt, daß die Unfähigkeit zur Kontrolle über die seinem Befehl unterstellte Truppe keine Veranlassung zur Milderung des Urteils gebe. Angesichts dieser seiner eigenen Erklärung ist es angebracht, danach zu fragen, wie General Mac Arthur selbst hinsichtlich der Grausamkeiten dasteht, die von südkoreanischen Truppen, die unter seinem Befehl standen, begangen wurden — von Truppen, zu deren Kontrolle er weit mehr Gelegenheit hatte als seinerzeit Yamashita auf den Philippinen.

befehlshaber für die Tätigkeit dieser Organisationen verantwortlich.

Wir erklärten, daß all dies Unsinn sei. „Besatzungsmacht" war die deutsche Regierung und bei ihr lag die ausführende Gewalt. Die deutsche Regierung verwaltete besetztes Gebiet auf genau die gleiche Weise wie ihr eigenes Land, durch Minister oder besonders ernannte Kommandeure, denen ein genau festgelegter Teil der Regierungsbefugnisse übertragen wurde.

Von Manstein, Sauckel, Himmler und Göring hatten jeder von der deutschen Regierung klar umrissene Befugnisse in Rußland erhalten, und keiner von ihnen konnte für die Ausübung der Machtbefugnisse des andern verantwortlich gemacht werden.

So weit die rechtliche Seite. Die Ereignisse, die Gegenstand des Prozesses bildeten, begannen mit der deutschen Invasion Polens. Dieser Zeitraum, also ganz roh gesagt, die Zeit vom Beginn des Krieges bis zur Kapitulation Polens, lag den ersten drei Anklagepunkten zugrunde. Manstein war zu dieser Zeit Chef des Stabes bei General von Rundstedt. Die Anklagepunkte umfaßten eine Reihe von Vorfällen, in denen polnische Zivilisten und Soldaten angeblich ermordet worden waren. Es wurde behauptet, daß diese Morde in einigen Fällen von Soldaten, in andern von Angehörigen der Einsatzgruppe Himmlers und der SS verübt worden seien. Zu dem in Frage kommenden Zeitpunkt unterstanden alle diese Organisationen nominell der militärischen Befehlsgewalt.

Die Anklage brachte ihren Fall im Eröffnungsplädoyer mit erheblichem Nachdruck vor. Sie beschrieb die angeblichen Grausamkeiten mit folgenden Worten:

> „Die Opfer waren polnische Bürger, meist einfache Landbevölkerung, in einigen Fällen mit ihren Frauen und Kindern. Ihr Verbrechen bestand darin, daß sie Polen oder Juden waren und in den Gebieten lebten, durch die die deutschen Armeen ihren Weg nahmen. In ein oder zwei Fällen trifft es zu, daß dort, wo sich die Grausamkeiten ereigneten, die Polen etwas Widerstand geleistet hatten. In andern Fällen kann angenommen werden, daß die Zivilisten als Vergeltung für getötete deutsche Soldaten hingemordet wurden, doch für den weitaus größten Teil dieser Morde an polnischen Zivilisten liegt kein Beweis für eine Haltung oder Provoka-

tion vor, die auch nur im entferntesten die Erschießung und das Verbrennen dieser Opfer zu rechtfertigen vermöchte."

Auf diese Weise beschrieb die Anklage die Grausamkeiten, die sie mit ihrem Beweismaterial belegen sollte. Grausamkeiten allein aber würden für die Verurteilung Mansteins nicht ausreichen. Sie mußten immer noch belegen, daß er auf irgendeine Weise für sie verantwortlich war. Diese Verantwortung, so hieß es, sei auf zweifache Weise bestätigt: Einmal durch Mansteins Stellung als Chef des Stabes einer Heeresgruppe, eine Stellung, in der er, wenn er gewollt hätte, solche Verbrechen hätte verhindern können. Zweitens, behauptete die Anklage, habe er auf strafbare Weise um „die grausame Unmenschlichkeit und Rücksichtslosigkeit der Nazi-Kriegsmaschinerie" gewußt. Am 22. August 1939, neun Tage vor Beginn des Polen-Feldzuges, hatte Hitler auf dem Obersalzberg zu seinen führenden Generalen gesprochen. Auch Manstein war anwesend. Es gibt verschiedene Berichte über das, was Hitler sagte. Die Anklage stützte sich auf das Tagebuch General Halders, Chef des Stabes der deutschen Landstreitkräfte. General Halder selbst hat seit Kriegsende Zweifel an der Richtigkeit seiner Notiz geäußert. Sie lautet:

2. *Ziel: Vernichtung Polens* = Beseitigung seiner lebendigen Kraft. Es handelt sich nicht um Erreichen einer bestimmten Linie oder einer neuen Grenze, sondern um Vernichtung des Feindes, die auf immer neuen Wegen angestrebt werden muß.

3. *Auslösung:* Mittel gleichgültig. Der Sieger wird nie interpelliert, ob seine Gründe berechtigt waren. Es handelt sich nicht darum, das Recht auf unserer Seite zu haben, sondern ausschließlich um den Sieg.

4. *Durchführung:* Hart und rücksichtslos. Gegen alle Erwägungen des Mitleids hart machen!

Schnell: Glaube an den deutschen Soldaten, auch wenn Hemmungen auftreten.

Wichtigstes ist Keil von SO bis an die Weichsel, Keil von N bis an Narew und Weichsel. Neuen Lagen schnell anpassen. Für neue Lagen rasch neue Mittel anwenden.

Es wurde natürlich unterstellt, daß jeder, der Hitlers Rede gehört habe, sich darüber im klaren gewesen sein müsse, daß Hitler zu einem brutalen Ausrottungskrieg entschlossen war,

und daß die begangenen Grausamkeiten lediglich ein Teil davon waren.

Anfang Oktober 1939 wurde Manstein vom polnischen Kriegsschauplatz an die Westfront versetzt. Mit der folgenden Zeit beschäftigte sich der Prozeß überhaupt nicht. Wir hören erst wieder von ihm beim deutschen Einmarsch in Rußland, im Juni 1941, als Manstein Kommandeur eines Armeekorps war. Der nächste Anklagepunkt bezog sich auf die Behandlung seiner Kriegsgefangenen auf der Krim und behauptete, daß er „absichtlich und fahrlässig seine Pflicht als Militärbefehlshaber vernachlässigte, für die menschliche Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen bei den ihm unterstehenden Truppen zu sorgen, und daß demzufolge ein großer Teil dieser Kriegsgefangenen starb oder von den besagten Truppen erschossen wurde oder von ihnen an die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst der SS (SD) in seinem Befehlsbereich übergeben wurde, um getötet zu werden".

Daß Manstein als Armeekommandeur die Pflicht gehabt hatte, soweit dies möglich war, für die menschliche Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen im Gewahrsam der ihm unterstehenden Truppen Sorge zu tragen, wurde natürlich keineswegs bestritten. Wichtig war bei diesem Anklagepunkt, ob er absichtlich und fahrlässig seine Pflicht vernachlässigt hatte und ob es der Wahrheit entsprach, daß eine große Zahl von Kriegsgefangenen so behandelt worden war, wie die Anklage es behauptete.

Die Unterstellung, daß Manstein seine Pflicht hinsichtlich der Kriegsgefangenen vernachlässigt habe, beruhte auf zwei ganz klaren Behauptungen. Erstens, so sagte die Anklage, waren die Kriegsgefangenen bei seinen Truppen unzureichend ernährt und gekleidet, und folglich lag ihre Sterbeziffer sehr hoch. Sie zitierte ein deutsches Dokument, in dem die tägliche Sterblichkeit mit eins pro Tausend angegeben wurde. Diese Zahl multiplizierte die Anklage mit 365 und kam zu dem Schluß, daß die Sterbeziffer der Gefangenen 36% pro Jahr betragen habe. Ich wies darauf hin, daß diese Art der Rechnung dazu führen würde, daß, wenn ich zwei Gefangene mache, von denen einer am ersten Tage an seinen Verwundungen stirbt, die Sterbeziffer bei meinen Gefangenen 18 250% pro Jahr betragen würde. Tatsache ist, daß das deutsche Dokument sich auf die Zeit unmittelbar nach der Schlacht

von Feodosia bezog, wo die Gefangenen nach ganz besonders erbitterten Kämpfen in furchtbarer Verfassung waren. Ein Vergleich der Gesamt-Todesfälle mit der Gesamtzahl der Kriegsgefangenen zeigt, daß etwas mehr als 2% von Mansteins Gefangenen starben.

Das Hauptgewicht legte die Anklage auf die Behauptung, daß die russischen Kriegsgefangenen derart unzureichende Verpflegung erhielten, daß es gar nicht zu erwarten war, daß sie überleben würden. Gleichzeitig wurde unterstellt (und daraus hatte man einen gesonderten Anklagepunkt gemacht), daß die Kriegsgefangenen, solange sie in den Händen von Mansteins Truppen waren, lange Stunden hindurch zu schwerer Arbeit eingesetzt wurden. Die eigentliche Rechtsfrage war jedoch, ob die Gefangenen in dieser Hinsicht eine ungerechte Behandlung im Vergleich mit den deutschen Truppen erfuhren, denn es war allgemein bekannt, wie außerordentlich knapp die Verpflegung während des Krim-Feldzuges gewesen war. Die Anklage gab zu, daß es die offizielle deutsche Politik gewesen sei, die Kriegsgefangenen bei guter Gesundheit zu halten. Schon im November 1941, kurze Zeit nachdem Manstein das Kommando über die 11. Armee übernommen hatte, gab das deutsche Oberkommando eine Anweisung heraus, die einen Vorläufer des starken Drucks zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der deutschen Industrie darstellte. In dieser Anweisung hieß es, das deutsche Oberkommando sei „stark daran interessiert, daß eine größtmögliche Anzahl von Kriegsgefangenen nach Deutschland verbracht werde, daß sie ausreichend ernährt, gekleidet und untergebracht und in gutem Gesundheitszustand gehalten würden. Die gegen Manstein erhobene Anklage ging anscheinend dahin, daß er während der Zeit auf der Krim diese Anweisung wegen der schwierigen Versorgungslage außer acht gelassen habe, und daß er seine eigene Truppe zwar ausreichend verpflegte, den Kriegsgefangenen jedoch kaum mehr als Hungerrationen zubilligte.

Die Anklage behauptete ferner, daß Manstein die nach ihrer Auffassung im Endeffekt willkürliche Ermordung gewisser Elemente unter den Kriegsgefangenen geduldet habe. Das deutsche Oberkommando hatte die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager angewiesen, verschiedene Gruppen von Gefangenen abzusondern. Einige davon, wie beispielsweise Kommunisten und

Juden, gehörten zweifellos zu den Leuten, die von den Nazis aus politischen und rassischen Gründen abgelehnt wurden. Mit ihnen sollte nach den an die Lagerkommandanten ergangenen „Sonderanweisungen" verfahren werden. Bis Oktober 1942 durfte der SD die Kriegsgefangenenlager überhaupt nicht betreten. Im Oktober wurde ihm jedoch die Aufgabe übertragen, politisch Verdächtige in den Lagern des rückwärtigen Heeresgebietes auszusuchen und Gefangene, die unerwünscht schienen, zu liquidieren. Die Anklage behauptete nicht, daß sich derartige Dinge ereigneten, während Manstein Heeresgruppenkommandeur war, doch unterstellte sie es merkwürdigerweise für die 11. Armee, die Manstein, als der Befehl kam, lange verlassen hatte. Sie zitierten Berichte, aus denen hervorging, daß auf der Krim in einem Zeitraum von neun Monaten ungefähr 3300 Kriegsgefangene dem SD übergeben worden waren. Das Gericht sollte daraus den Schluß ziehen, daß alle dem SD Übergebenen auch tatsächlich erschossen worden waren. Dafür gab es aber keinerlei Beweise. Wieso hatte dann Manstein überhaupt etwas mit diesen Dingen zu tun? Es wurde unterstellt, daß er über die Vorgänge genau unterrichtet war, und sie entweder billigte oder zumindest nichts unternahm, um sie zu verhindern.

Auf juristischem Gebiet ging die Anklage aber noch weiter. Sie argumentierte, daß, selbst sofern Manstein erwiesenermaßen von diesen Dingen nichts gewußt habe, er doch strafrechtlich verantwortlich gewesen sei, wenn derartige Vorfälle sich tatsächlich ereigneten.

Als so hoch stellte die Anklage die Pflichten eines Militärbefehlshabers hin, daß er nach ihrer Ansicht selbst bei eigener Gefährdung den Schutz der bei seinen Truppen befindlichen Kriegsgefangenen und der in seinem Befehlsbereich lebenden Zivilisten gewährleisten mußte; Unkenntnis ihres Schicksals war keine Entschuldigung.

Die nächsten drei Anklagepunkte befaßten sich ebenfalls mit Kriegsgefangenen. Der fünfte Anklagepunkt behauptete, daß sowjetische Kriegsgefangene unrechtmäßigerweise als Partisanen behandelt und viele von ihnen demzufolge ohne Verfahren hingerichtet worden seien. In dem Anklagepunkt wurde ferner behauptet, daß dies das Ergebnis gewisser Befehle des deutschen Oberkommandos gewesen sei, deren Durchführung Manstein

seinen Truppen gestattet habe, sowie das Ergebnis eines Befehles von Manstein selbst. Es wurde also unterstellt, daß Manstein bis zu einem gewissen Grade für diese Morde verantwortlich war.

Die Sache hing folgendermaßen zusammen: Das deutsche Oberkommando hatte Befehle erteilt, russische Soldaten durch Warnschilder darauf hinzuweisen, daß sie, sofern sie im deutschen rückwärtigen Gebiet von ihrer eigenen Truppe getrennt würden, sich innerhalb einer bestimmten Zeit den Deutschen zu ergeben hätten. Unterließen sie es, würden sie wie Partisanen behandelt und, ob in Uniform oder nicht, ohne Verfahren erschossen werden. Diese Befehle, so sagte die Anklage, waren völlig ungesetzlich. Sie behauptete ferner, daß tatsächlich viele russische Soldaten als Folge dieser Befehle erschossen worden seien.

Anklagepunkt sechs behauptete, daß die Deutschen sowjetische Kriegsgefangene zwangsweise zum deutschen Heer eingezogen hätten, und daß Manstein dafür verantwortlich gewesen sei.

Die Anklage versuchte, einen Unterschied zu machen zwischen dem Einsatz russischer Kriegsgefangener durch die deutsche Armee zur Arbeit und dem Einsatz von Gruppen russischer Soldaten im Versorgungsdienst. Im letzteren Falle ging die Behauptung dahin, daß die Russen tatsächlich deutsche Wehrmachtsangehörige wurden — natürlich gegen ihren Willen.

Anklagepunkt sieben war eine Ergänzung des vorhergehenden Punktes. Er behauptete, daß die russischen Gefangenen von den Deutschen zu verbotenen und gefährlichen Arbeiten eingesetzt worden seien. Wir bestritten keineswegs, daß das deutsche Heer die russischen Gefangenen in großem Rahmen in Form von Arbeitskommandos einsetzte. Die Anklage behauptete jedoch, daß sie für Arbeiten und in einer Art und Weise eingesetzt wurden, die rechtswidrig waren. Ihr Argument der Rechtswidrigkeit fußte auf dem genauen Wortlaut der Haager Konvention von 1907, worin es heißt, daß, obwohl Kriegsgefangene zur Arbeit herangezogen werden könnten, „diese Arbeiten nicht im Übermaß und nicht in Verbindung mit den Kriegsoperationen" stattfinden sollten.

Die Anklage sagte, daß Mansteins Kriegsgefangeneneinsatz in Rußland diese Bestimmung auf vierfache Weise verletzt habe. Sie behauptete, daß die russischen Gefangenen 1) im deutschen Versorgungsdienst und allgemein zur Aufrechterhaltung der

Kampfkraft der im Felde stehenden deutschen Truppen eingesetzt wurden, daß sie 2) zum Bau von Brücken, Straßen und Bahnlinien, 3) zum Minenräumen und 4) in zunehmendem Maße im Stellungsbau verwandt wurden. Diese Gefangenen, sagte die Anklage, wurden regelmäßig in den vorderen Linien eingesetzt, wo sie dem Beschuß ihrer eigenen Truppen ausgesetzt waren, „und bei der Geringschätzung der deutschen Truppen für ihre Gefangenen hielten sie es nur selten für nötig zu erwähnen, wenn die Gefangenen durch Fliegerbeschuß oder das Artilleriefeuer ihrer eigenen Landsleute verwundet oder getötet wurden". Eine Prüfung der Anklagedokumente zeigte sehr klar die Unwahrheit dieser Behauptung, daß die Gefangenen im Schußbereich der russischen Geschütze eingesetzt worden seien — mit Ausnahme einiger weniger Fälle, wo russische Formationen plötzlich ins rückwärtige Gebiet eingesickert waren.

Anklagepunkt acht behandelte den bekannten „Kommissarbefehl", der in so vielen früheren Kriegsverbrecherprozessen eine Rolle gespielt hat. Gleich bei Beginn des Rußlandkrieges ordnete Hitler in einem Geheimbefehl an, daß die politischen Kommissare, die von den Russen eingesetzt wurden, um ihre Soldaten stets im richtigen Stadium kommunistischen Wahnsinns zu halten, bei Gefangennahme summarisch zu erschießen seien.

Was nun waren diese Kommissare? Die Anklage behauptete, daß sie Teil der bewaffneten sowjetischen Streitkräfte gewesen wären. Daß sie Soldaten waren, behauptete die Anklage nicht, und natürlich waren sie das auch ganz und gar nicht. Tatsache ist, daß sie einer jedem anderen Volke unbekannten Organisation angehörten, die aber den Russen selbst keineswegs neu war. Über Hitlers Grund für den Kommissarbefehl kann gar kein Zweifel bestehen. Er war eine schöne Mischung aus militärischer Taktik und politischer Marotte. Es braucht nicht extra betont zu werden, daß er alle kommunistischen Funktionäre haßte, doch darüber hinaus glaubte er, daß die russischen Soldaten ohne die Kommissare im Rücken nicht annähernd so zähe Kämpfer sein würden. Er hoffte, die Kommissare vom Schlachtfeld zu vertreiben.

Der Anklagepunkt behauptete, daß Manstein, der diesen Befehl unmittelbar vor dem Einmarsch in Rußland erhielt, seine

Durchführung in seinen drei Befehlsbereichen in Rußland veranlaßte. Ferner hieß es, daß er im November 1941, als Befehlshaber der 11. Armee, selbst einen entsprechenden Befehl erteilte. Im Ergebnis — so hieß es — wurden russische politische Kommissare von Mansteins Truppen auf der Stelle erschossen oder dem SD zu diesem Zweck übergeben.

Die Anklage wollte das Gericht glauben machen, daß Manstein den Kommissar-Befehl voll gebilligt und seine Durchführung veranlaßt hatte. Sie formulierte es folgendermaßen:

> „Bei genauer Durchsicht der den Truppenteilen des Angeklagten zugehörigen Akten hat sich kein einziger schriftlicher Protest gegen den Kommissarbefehl oder gegen die schriftlichen Durchführungberichte gefunden, die sich bei den gleichen Akten befinden. Desgleichen haben wir keinen Befehl von ihm gefunden, der diesem empörenden Vorgehen ein Ende bereitete ... Die Erschießung dieser Kommissare war das Resultat einer Haß-, Lügen- und Propaganda-Kampagne, der der Angeklagte sich nie bemüßigt fühlte, Einhalt zu gebieten, sondern die er durch seinen eigenen Befehl aktiv förderte."

Als nächstes behandelte die Anklage den dunkelsten Teil des gesamten Falles, die drei sogenannten „Juden-Punkte", die sich mit der Tätigkeit der Einsatzgruppe Himmlers auf der Krim befaßten. Die drei Anklagepunkte behaupteten, daß Manstein in verschieden starkem Maße für die mehr als 100 000 Morde verantwortlich gewesen sei, die angeblich auf das Konto von Himmlers Leuten kamen. Der schwerwiegendste dieser Punkte beschuldigte ihn, diese Massenausrottung tatsächlich angeordnet zu haben. Ein weiterer Anklagepunkt behauptete, daß er die Übergabe verschiedener Zivilisten durch seine Truppen an die Einsatzgruppe befohlen habe, wohl wissend, daß eine derartige Übergabe ihren Tod bedeute. Der Leser wird sich erinnern, daß die gleiche Anschuldigung im Hinblick auf die Kriegsgefangenen erhoben wurde und Gegenstand des vierten Anklagepunktes war. Am wenigsten schwer wog die Anklage, daß er „absichtlich und fahrlässig seine Pflicht als Militärbefehlshaber vernachlässigte, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und Ehre und Rechte der Familie sowie das Leben des einzelnen zu achten". Dieser Wortlaut hielt sich getreulich an die Bestimmun-

gen der Haager Konvention. Indem er seine Pflicht auf diese Art und Weise vernachlässigte — so sagte die Anklage —, verschuldete er den Mord an Tausenden von Russen. Anklagepunkt zwölf behandelte die Anklage für sich, obwohl er den drei Juden-Punkten sehr ähnelte. In ihm wurde behauptet, daß Manstein seine Truppen zur Grausamkeit gegen die Juden angestiftet hätte.

Die Organisation der Einsatzgruppe im Rußland-Feldzug unterschied sich von der in Polen. Damals, so wird man sich erinnern, unterstand sie — zumindest auf dem Papier, wenn auch nicht in der Praxis — dem Heer. Nach Beendigung des Polenfeldzuges war eine Vereinbarung zwischen Heydrich, Himmlers rechter Hand, und General Wagner, dem Generalquartiermeister des Heeres, getroffen worden. Diese Regelung ging dahin, daß die Einsatzgruppe dem Heer auf operativem Gebiet und in Disziplinarfragen nicht mehr unterstellt sein sollte, sondern den Heeresgruppen und Armeen lediglich angegliedert und ihnen für Transport, Unterkunft und Verpflegung untergeordnet werden würde. Ihre Operationsanweisungen würde sie von Himmler direkt erhalten. Es hieß jedoch in der Vereinbarung — so sagte die Anklage —, daß sie die Militärbefehlshaber über die ihnen durch Himmler übertragenen Aufgaben zu informieren hätten. Außerdem waren die Militärbefehlshaber ermächtigt, der Einsatzgruppe Weisungen zu erteilen, um „eine Behinderung der militärischen Operationen zu vermeiden".

Die Anklage argumentierte, daß Manstein seine Macht dazu hätte nutzen können, die Einsatzgruppe an der Durchführung ihrer Aufgaben zu hindern, dies jedoch unterließ. Nach der Gesetzesauslegung der Anklage reichte das bereits völlig aus — doch sie ging noch viel weiter. „In der Praxis. — so sagte sie — war die Gewalt des Angeklagten über sie noch weit größer ... Von Anfang bis Ende wußte er von den Mordtaten dieser Organisation. Ohne seine Zustimmung und sogar seine Unterstützung hätten sie nicht stattfinden können."

Die Anklage fußte in ihren Beweisen für diese Anklagepunkte weitgehend auf dem Zeugnis der SD-Offiziere, die für die Morde tatsächlich verantwortlich gewesen waren. Die SD-Polizeieinheit oder Einsatzgruppe in Mansteins Bereich hatte unter dem Befehl von SS-General Ohlendorff gestanden. Diesem Herrn hatte man,

zusammen mit seinen Offizieren, im Jahre 1947 den Prozeß gemacht und sie zum Tode verurteilt. Seit der Zeit hatten sie sich dadurch am Leben gehalten, daß sie in den Prozessen gegen verschiedene deutsche Generale Zeugnis für die Anklage ablegten, und diese Massenmörder nach eigenem Geständnis haben bis vor kurzem noch gelebt.

Ohlendorffs Offiziere hatten ihr Zeugnis gegen Manstein vor einer eigens zu diesem Zweck gebildeten Kommission im Landsberger Gefängnis abgelegt. Es besagte, daß Manstein über die Art ihrer Tätigkeit voll unterrichtet gewesen sei, und daß seine Offiziere bei der Vorbereitung der jüdischen Massenmorde mitgewirkt hätten.

Um etwas vorwegzunehmen: Das Gericht wies diese vier Anklagepunkte ohne Ausnahme als von der Anklage erfunden zurück. Es verurteilte Manstein jedoch wegen Vernachlässigung seiner Pflicht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie das Leben des einzelnen zu schützen, wobei jedoch ausdrücklich festgestellt wurde, daß diese seine Vernachlässigung weder absichtlich noch fahrlässig gewesen sei. Mansteins Verteidigung war, daß er von den Mordtaten des SD nicht das geringste gewußt habe. Das Gericht muß diese Verteidigung akzeptiert haben, denn da er nach Ansicht des Gerichtes die Pflicht hatte, diese Morde zu verhindern, hätte die Unterlassung seinerseits, wenn er davon gewußt hätte, nur absichtlich oder fahrlässig sein können. Der Schluß des Gerichts geht also dahin, daß Mansteins Pflicht allumfassend war und er daher für die Handlungen von Leuten im rückwärtigen Gebiet verantwortlich war, über die er keine Befehlsgewalt hatte und von deren Tätigkeit er nicht das geringste wußte.

Anklagepunkt dreizehn verließ das Thema Rassenhaß und wandte sich einem neuen Gegenstand zu: den „sogenannten Geiseln und Repressalien-Gefangenen". Manstein wurde beschuldigt, verschiedene Befehle erteilt zu haben, die zur Tötung dieser Leute führten.

Was die Anklage im wesentlichen zu diesem Punkt zu sagen hatte, drückte sie im Eröffnungsplädoyer mit folgenden Worten aus:

> „In den Manstein unterstehenden Gebieten wurde die Methode der Geiselerschießung häufig angewandt. Ähnlich

der Praxis, Geiseln aus der Zivilbevölkerung zu nehmen, war die Vergeltung durch das Erschießen von Zivilisten dort, wo deutsche Soldaten angegriffen oder Schaden von Saboteuren angerichtet worden war. Obwohl das Gesetz einen Unterschied zwischen der Tatsache der Geiselnahme und ihrer späteren Hinrichtung einerseits und den Vergeltungsmaßnahmen als solchen andererseits macht, besteht in der Praxis zwischen beiden kein wesentlicher Unterschied. Es läuft einfach darauf hinaus, daß Personen ohne Gerichtsverfahren für Vergehen erschossen werden, die von andern begangen oder angeblich begangen worden sind."

Die Anklage stellte sich auf den Standpunkt, daß die Geiselerschießung, wie auch immer die Umstände sein mögen, völkerrechtswidrig ist. Man räumte ein, daß diese Rechtsauffassung nicht von allen Kriegsverbrechergerichten vertreten wurde. Sie war jedoch die Auffassung des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, und aus diesem Grunde legte die Anklage es dem Gericht nahe, sich ihr anzuschließen. Sollte diese Beweisführung jedoch zu weit gehen, so wollte die Anklage zumindest festgestellt sehen, daß grundsätzlich keine Berechtigung zur Tötung der Geiseln bestanden habe und ein solches Vorgehen nur für eine geringe Zahl, nach irgendeiner Art von Gerichtsverfahren und als letztes Mittel gerechtfertigt sei. Das war im Grunde genommen die Auffassung eines der amerikanischen Kriegsverbrechergerichte, die von der des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg abgewichen waren.

Die Befugnis zu Vergeltungsmaßnahmen gegen Zivilisten in Rußland gab der sogenannte „Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehl", der kurze Zeit vor Beginn des Einmarsches in Rußland vom deutschen Oberkommando gegeben worden war. In diesem Befehl wurde angeführt, von welchem Range an Offiziere berechtigt waren, Befehl zur Geiselerschießung zu erteilen. Sinn des Befehles war es, dem weitverbreiteten Partisanenkrieg zuvorzukommen, den Hitler von den Russen erwartete, sowie die Invasion einmal begonnen hatte. Die Anklage stellte sich auf den Standpunkt, daß auch ungesetzlicher Partisanenkrieg auf seiten des Gegners keine Berechtigung zu Gegenmaßnahmen in Form von Repressalien gibt.

Sowohl der Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehl als auch die, laut Behauptung der Anklage, von Manstein erteilten Befehle gestatteten Vergeltungsmaßnahmen. Wie weit nun war man damit gegangen? Die Anklage äußerte sich zu diesem Punkt folgendermaßen:

„Die vorliegenden Beweise lassen keinen Zweifel daran, daß die zahlreichen Erschießungen russischer Zivilisten im Zuge der Vergeltung in keinem Verhältnis zu den Vergehen standen, die sie ahnden sollten, und daß sie in jedem Falle weit über jedes Maß hinausgingen. Es mag genügen, einige wenige der Geiselerschießungen und Repressalien in Mansteins Befehlsbereich anzuführen, um zu zeigen, daß diese Erschießungen nicht nur in keinem Verhältnis zu den Vergehen, sondern daß die Erschossenen in der Mehrzahl der Fälle in keinerlei Verbindung zu den angeblichen Verbrechen standen. Am 29. November 1941 ging im Hauptquartier von Mansteins 11. Armee ein Bericht ein, in dem es hieß, daß 50 Einwohner von Simferopol als Vergeltung für den Tod eines deutschen Soldaten durch die Explosion einer Mine erschossen worden seien, von deren Vorhandensein man die deutschen Stellen nicht benachrichtigt habe. Kurze Zeit zuvor hatte die 11. Armee in einem Befehl angeordnet, daß 100 Einwohner von Simferopol zu erschießen seien für jedes Gebäude, das durch eine den deutschen Behörden nicht zur Kenntnis gebrachte Mine in die Luft flog ... Die Zahl der während Mansteins Befehlsführung für verschiedene Sabotageakte jeweils erschossenen Russen war unterschiedlich. Oftmals wurden 10 Russen als Vergeltung für einen verwundeten deutschen Soldaten erschossen. Manchmal war die Zahl höher, und das schlimmste ist die Erschießung von ungefähr 1300 Russen im Januar 1943 in Eupatoria als Vergeltung für einen Angriff der Roten Armee auf die Stadt ...

Die ganze Geisel- und Repressalienpolitik ist in einem Befehl von Mansteins 11. Armee vom 15. Dezember 1941 zusammengefaßt. In diesem Befehl heißt es, daß ‚die Bevölkerung sich vor unseren Vergeltungsmaßnahmen mehr fürchten muß als vor den Partisanen'."*)

*) Es stellte sich heraus, daß ein solcher Befehl niemals erteilt worden war.

Der vierzehnte Anklagepunkt hatte ebenfalls den Barbarossa-Befehl zum Gegenstand. Manstein wurde der Ausgabe, Verteilung und Durchführung gewisser Befehle beschuldigt, unter denen sich angeblich auch der Barbarossa-Befehl befand. Es hieß, daß diese Befehle die Hinrichtung von Zivilisten auf folgende Weise vorsahen: 1. ohne Gerichtsverfahren, 2. lediglich im Verdacht begangener Vergehen — insbesondere Teilnahme an der Partisanentätigkeit und 3. für Handlungen, die keine strafbaren Vergehen darstellten. Die Anklage behauptete, daß Mansteins Truppen auf Grund dieser Befehle eine große Zahl von Hinrichtungen vornahmen.

Nach dem Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehl waren russische Zivilisten, die sich der Vergehen gegen die Deutschen verdächtig gemacht hatten, nicht vor ein Kriegsgericht zu stellen, sondern einem deutschen Offizier vorzuführen, der über ihr Schicksal zu entscheiden hatte. Mit anderen Worten, der Befehl nahm den deutschen Heeresgerichten — soweit russische Zivilisten in Frage kamen — ihre Gerichtsbarkeit. Hierin war der Befehl wiederum auf den erwarteten Partisanenkrieg großen Umfanges abgestellt.

Wie wirkte der Befehl sich aus? Wenn man die Anklage zitieren will, so „geht die Zahl der Hinrichtungen in die Tausende, und es liegen Beweise dafür vor, daß jeder Vorwand genügte, einen Menschen zum Partisanen oder Banditen zu stempeln und ihn unter diesem Vorwand zu erschießen."

Die Anklage ging jedoch noch weiter. Sie sagte, daß selbst solche russischen Zivilisten, die tatsächlich am Partisanenkrieg teilnahmen, das Recht auf ein Gerichtsverfahren gehabt hätten. Sie argumentierten, daß die Haager Konvention Zivilisten in vom Feinde überfallenen Gebieten das Recht gab, die Invasoren mit der Waffe in der Hand, auch ohne Uniform und ohne einer regelrechten militärischen Organisation anzugehören, zu bekämpfen. Das sei der Charakter der Partisanenorganisation im Frontgebiet gewesen, behauptete die Anklage. Die Organisation bestand aber auch in den rückwärtigen Gebieten, hinter den deutschen Linien. Für diese Fälle gab die Anklage die Ungesetzlichkeit zu. Sie behauptete aber dennoch, daß die gefangenen Partisanen das Recht auf ein Gerichtsverfahren hatten, das ihnen in keinem Falle zugestanden wurde. Nach den Worten der Anklage waren die Erschossenen aber sehr häufig gar keine Par-

tisanen. Diese angeblichen Grausamkeiten ereigneten sich zum überwiegenden Teil in den rückwärtigen Gebieten, doch die Anklage stellte sich auf den Standpunkt, daß Mansteins Hauptquartier über alle Erschießungen vollkommen unterrichtet war und er selbst davon gewußt haben müsse.

Die verbleibenden drei Anklagepunkte befaßten sich fast ausschließlich mit der Zeit, in der die deutschen Armeen auf dem Rückzug durch das ungeheure russische Gebiet waren, das sie vorher in solcher Geschwindigkeit besetzt hatten. Die Anklage zitierte die drei Punkte unter dem Kennwort „Zwangsarbeit", wir nannten sie „Rückzug". Dieser Unterschied im Schwergewicht ist beachtenswert.

Anklagepunkt fünfzehn bildete eine Ergänzung zu Punkt sieben.

Anklagepunkt sieben hatte den Einsatz russischer Kriegsgefangener zu verbotenen Arbeiten behandelt — Anklagepunkt fünfzehn behandelte den Einsatz von Zivilisten. Manstein wurde beschuldigt, eine Reihe von Befehlen zum Zwangsarbeitseinsatz von Zivilisten erteilt zu haben, auf Grund derer viele Tausende russischer Zivilisten zum Befestigungsbau und andern militärischen Arbeiten eingesetzt wurden. Es wurde unterstellt, daß diese Arbeiten in vielen Fällen an der vordersten Front durchgeführt worden seien und sich unter den Arbeitern werdende Mütter, Kinder und Invaliden befunden hätten.

Es ist nie bestritten worden, daß die deutschen Truppen russische Zivilisten zur Zwangsarbeit heranzogen. Die Anklage wies mit Recht darauf hin, daß ein Befehl des deutschen Oberkommandos vom Februar 1943 den Einsatz aller arbeitsfähigen Bewohner des Operationsgebietes zwischen 14 und 64 Jahren zur Zwangsarbeit anordnete. Die Anklage legte großen Nachdruck auf den Zwangscharakter der Arbeit. Sie entwarf ein lebhaftes Bild der angeblich angewandten Zwangsmethoden. „Bei Nacht holte man die Menschen aus ihren Häusern und zog sie zur Arbeit heran. Auf dem Markt und auf den Straßen nahm man sie mit zur Zwangsarbeit." Das war typisch, sagte die Anklage — obwohl sie nicht behauptete, daß alle russischen Arbeiter zwangsrekrutiert waren und es keine Freiwilligen gegeben hätte.

Anklagepunkt sechzehn behandelte die Entwicklung der Fremdarbeiterfrage in Deutschland, als die eigenen Arbeitskräfte in zunehmendem Maße knapper wurden. Die Organisation dieser riesigen Abwanderung von Arbeitern aus ihrem eigenen Lande lag in Händen von Sauckel, und das Projekt war unter dem Namen „Aktion Sauckel" bekannt. Sauckel selbst sagte aus, daß von den fünf Millionen Fremdarbeitern, die nach Deutschland verbracht wurden, weniger als zwei Millionen Freiwillige waren.

Das Hauptquartier Sauckels war in Berlin, doch er hatte seine Agenten im gesamten besetzten Rußland, sogar im Operationsgebiet. Einige seiner Leute vom Führungsstab waren Heeresverbänden angegliedert; das eigentliche Rekrutierungspersonal jedoch arbeitete völlig für sich.

Manstein wurde beschuldigt, verschiedene Befehle zur Zwangsarbeit außerhalb der Sowjet-Union herausgegeben zu haben, denen zufolge eine große Anzahl von Zivilisten nach Deutschland deportiert wurde. Darin liegt die Behauptung, daß Manstein das Deportationsprogramm aktiv unterstützte und organisieren half. In ihrem Eröffnungsplädoyer formulierte die Anklage ihren Standpunkt jedoch gänzlich anders:

> „Es bestand ein fast dauernder Konkurrenzkampf zwischen dem Heer, das die verfügbaren Arbeitskräfte für seine eigenen Zwecke, beispielsweise den Bau von Befestigungen, einsetzen wollte, und der „Aktion Sauckel", die versuchte, ihre Sollquote für die Deportation von Arbeitskräften nach Deutschland zu erfüllen. Schon sehr früh (im Mai 1942) wurde bestimmt, daß die Anforderungen des Heeres an Ort und Stelle grundsätzlich den Vorrang vor allen anderen hatten. Später jedoch, mit Einsetzen der akuten Verknappung der Arbeitskräfte in Deutschland, stand die „Aktion Sauckel" mit ihrem Sklavenarbeiterprogramm für Deutschland unter dem Druck der Reichsbehörden, und das Heer mußte bis zu einem gewissen Grade nachgeben, indem es das bei den Armeen zu nicht lebensnotwendigen Arbeiten eingesetzte Personal abgab."

Welche Klage wurde also gegen Manstein erhoben? Sie bestand darin, daß er nach Empfang der Anweisungen, die Deportationen zu unterstützen (so wenig lieb sie ihm zugegebener-

maßen wegen des Abzugs von zivilen Arbeitskräften von seinen Armeen waren), seine unterstellten Verbände in eigenen Befehlen anwies, den Vertretern der Organisation Sauckel jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren. Und — so argumentierte die Anklage — „nur die volle Mitarbeit der Wehrmacht machte die Deportation großer Mengen russischer Zivilisten aus den von der Wehrmacht besetzten Gebieten überhaupt möglich".

Der siebzehnte und letzte Anklagepunkt beschuldigte Manstein der Ausgabe von Befehlen zur Beschlagnahme russischen Eigentums, zur Deportation von Zivilisten, Wegnahme von Vieh und Lebensmitteln und der Zerstörung aller wirtschaftlich wertvollen Objekte, die nicht beschlagnahmt oder abtransportiert wurden. Der Anklagepunkt fußte auf der Politik der „verbrannten Erde", wie die Deutschen sie auf ihrem Rückzug angewandt hatten — ebenso wie die Russen in der gleichen Situation. Aber, so sagte die Anklage, seine eigene Erde darf man verbrennen, ungesetzlich wird es erst, wenn man es bei jemand anderm tut.

Eine ähnliche Frage hatte sowohl vor dem Internationalen Militärtribunal als bei einem der amerikanischen Kriegsverbrecherprozesse zur Debatte gestanden. Die beiden Gerichte waren über die gleichen Tatsachen verschiedener Meinung gewesen.

Generaloberst Jodl wurde vom Internationalen Militärtribunal wegen seiner Anweisung zur Politik der „verbrannten Erde" in der Provinz Finnmarken in Nordnorwegen verurteilt. General Rendulic führte sie durch. Er stand später vor einem amerikanischen Gericht und wurde von dieser Anklage freigesprochen. Das ihn freisprechende Gericht stellte als Tatsache fest, daß keine militärische Notwendigkeit zu einem solchen Vorgehen bestanden habe. Es vertrat aber die Auffassung, daß General Rendulic in dem Glauben an das Vorhandensein einer solchen Notwendigkeit gehandelt habe und zu dieser Annahme berechtigt gewesen sei. Das Gericht war der Meinung, daß man einem General im Kriege beträchtlichen Spielraum für einen derartigen Entschluß zubilligen müsse.

Im Falle von Manstein wollte die Anklage das Gericht bewegen, der Entscheidung des Internationalen Militärtribunals vor der den Vorzug zu geben, mit der ein anderes Gericht General

Rendulic freigesprochen hatte. Der Leser wird sich erinnern, daß die Anklage hinsichtlich der Geiselerschießungen in die gleiche Richtung tendierte.

Die Anklage faßte ihren Standpunkt zu diesem Teil der Anklage in folgenden Worten zusammen:

„Der Rückzug Mansteins vom Kaukasus und Don, erst zum Donez, dann durch das Donez-Becken zum Dnjepr und weiter über ihn hinüber ist zuweilen als eine strategische Meisterleistung bezeichnet worden. Tatsache ist, daß er ein Schicksal, das seine Armeen im Frühjahr 1944 dann doch überkam, für ein Jahr hinausschob, indem er rücksichtslos alles zerstörte, was den Menschen hätte dienlich sein oder ihnen hätte Unterkunft bieten können. Er trieb die durch die Vernichtung aller Häuser und Gebäude heimatlos gewordene Bevölkerung ins Freie, ohne Lebensmittel und Kleidung, schleppte sie über Trecks von Hunderten von Kilometern, ließ sie zehn Stunden am Tage für die deutschen Armeen marschieren und arbeiten — ein Unternehmen, dem Tausende unschuldiger Zivilisten durch Hunger und Erschöpfung zum Opfer gefallen sein müssen, ganz abgesehen von denen, die erschossen wurden für den Versuch, der Deportation zu entgehen."

Das Eröffnungsplädoyer schloß mit einer chronologischen Übersicht über einige der Vorkommnisse, die — wie die Anklage behauptete — sich in Mansteins Befehlsbereich ereignet hatten. Sir Arthur beendete seine Rede mit folgenden wuchtigen Worten:

„All dies hat sich in drei als Beispiel herausgegriffenen Monaten von Mansteins Befehlsführung ereignet: Tägliche Ungesetzlichkeiten auf jede nur vorstellbare Weise und Brutalitäten jeder Art. Befehle seines Kommandos, eingehende Berichte und Befehle seiner unterstellten Verbände auf Grund seiner früheren Befehle. Diese Beispiele sind Teil einer ununterbrochenen, vielfältigen Liste von Verbrechen, die wahrscheinlich in der Geschichte ihresgleichen nicht hat. Von welcher Seite man sie auch betrachtet, lastet die Verantwortung in jedem Falle schwer auf dem Angeklagten; das wird sich auch nicht ändern, wenn es ihm gelingen sollte, Sie davon zu überzeugen, daß er lediglich der fähige Soldat war (zweifel-

los war er das) und zu beschäftigt, um Dingen wie Massenmorden und Mißhandlungen nachzugehen, wie sie sich in seinen verschiedenen Befehlsbereichen über Jahre hin ereigneten. Das wäre unserer Ansicht nach keine Verteidigung. Wir vertreten hier den Standpunkt, daß die vorliegenden Beweise, die fast ausschließlich Dokumente und deutscher Herkunft sind, die Situation gänzlich anders widerspiegeln. Wir werden nur zu häufig zeigen, daß er nicht nur von ihnen wußte, sondern auch an diesen grauenvollen Verbrechen teilnahm — zu oft, um jetzt eine solch milde Haltung einzunehmen. Wir können nicht umhin, ihn vor Ihnen als erbarmungslosen Verbrecher hinzustellen."

Ich habe mich bemüht, den Standpunkt der Anklage so gerecht und mit so wenig Kommentar wie möglich wiederzugeben. Die Rede war zweifellos eine tour de force. Es folgten zwanzig Tage, in denen die Anklage dem Gericht ungefähr 800 Dokumente vorlas. Die Dokumente wurden in keinerlei chronologischer Folge vorgelegt, so daß es unmöglich war zu sagen, ob sie den vorgebrachten Fall untermauerten oder nicht; und infolge dieses Durcheinanders der Dokumente blieb der Eindruck des Eröffnungsplädoyers bestehen.

Erst nachdem wir die Anklagedokumente einer genauen Prüfung hatten unterziehen können und sie klar geordnet hatten, begann uns aufzugehen, welche Bumerang-Wirkung eine solche Rede haben konnte, sofern ihre Trugschlüsse und inneren Widersprüche dem Gericht nur auf die rechte Weise vorgetragen wurden. Wir machten es uns zur Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das Gericht sich bei Ende des Prozesses dieses Anklageplädoyers nur wegen einer einzigen Tatsache erinnern würde: wegen der riesenhaften Lücke zwischen den gegen Manstein erhobenen Anschuldigungen und dem dafür beigebrachten Beweismaterial.

DIE VERTEIDIGUNG ANTWORTET

Nachdem die Anklage ihren Fall vorgetragen hatte, wurden der Verteidigung drei Wochen Vertagungspause zugestanden. Wir wußten jetzt endlich, wie der Fall aussah, dem wir zu begegnen hatten, doch ich hatte die für die Vorbereitung unserer Erwiderung notwendige Arbeit unterschätzt.

Die Anklage stützte sich fast ausschließlich auf Beutedokumente. Im Juli 1945 war eine besondere Abteilung der amerikanischen Armee mit der Aufgabe betraut worden, „das dokumentarische Beweismaterial des europäischen Kriegsschauplatzes *für die Zwecke der Anklage* von Hauptkriegsverbrechern vor dem Internationalen Tribunal zu sammeln, auszuwerten und zu ordnen".

Der Leser wird selbst sehen, daß die Dokumente unter dem Gesichtspunkt ausgesucht wurden, ob sie ein Verbrechen aufzeigten, das nicht notwendigerweise von dem Angeklagten, sondern von irgendeinem Hauptkriegsverbrecher begangen worden war. Die derart ausgesuchten Dokumente wurden ins Pentagon-Gebäude in Washington geschickt, wo sie gründlich gesiebt und daraufhin geprüft wurden, „ob man sie als Beweismaterial für die Anklagevertreter behalten sollte oder nicht". Die zurückbehaltenen Dokumente wurden photokopiert und die Originale in feuersicheren Stahlschränken aufbewahrt.

Im Jahre 1948 wurde eine Gruppe von britischen Fachleuten für die Untersuchung von Kriegsverbrechen nach Washington geschickt. Diese Gruppe sah die für die Anklagevertreter als Beweismaterial zurückgehaltenen Dokumente durch und wählte die Manstein betreffenden aus. Die Dokumente wurden nach London geschickt, wo ein in der Hauptsache aus Deutschen bestehender Stab diejenigen aussuchte, die der Anklage dienlich sein konnten. Wir erhielten Kopien dieser Dokumente.

Die übrigen aus Washington erhaltenen Dokumente waren in Hamburg in einem sogenannten Dokumentenraum unterge-

bracht, der früher einmal ein Konzertsaal gewesen war. Rundherum an den Wänden türmten sich die Akten und mehrere ca. 2 m hohe Aktenborte standen quer im Raum. Die Schwierigkeiten, denen sich die Verteidigung gegenübersah, sind zu offensichtlich, als daß man viele Worte über sie zu verlieren brauchte. Die zur Verfügung stehenden Dokumente waren ausnahmslos unter dem Gesichtspunkt ausgesucht worden, ob sie etwas enthielten, das der Anklage nutzen konnte. Keiner hatte die deutschen Dokumente je daraufhin durchgesehen, was der Verteidigung helfen könnte. Nur ein winziger Bruchteil der erbeuteten Dokumente war uns zugänglich. Unser Personal reichte bei weitem nicht aus, um auch nur einen ganz kleinen Teil der tatsächlich in Hamburg befindlichen Dokumente zu prüfen, und erst im letzten Moment entdeckten wir einige, die für die Verteidigung von ausschlaggebender Bedeutung waren. Wie viele es von diesen Dokumenten noch gab, werden wir nie erfahren. Man muß sich vor Augen halten, daß Manstein die gegen ihn als Beweise vorgelegten Dokumente in ihrer Mehrzahl nie gesehen, und daß sie sich auf Vorfälle bezogen, von denen er niemals gehört hatte. Derartige Dokumente wären in einem ordentlichen englischen Gericht niemals zugelassen worden, und sie waren außerordentlich schwer zu beantworten. Wir hatten keinerlei Möglichkeiten, unsererseits Beweismaterial über diese Vorfälle beizubringen und mußten daher durch die Presse um Mitteilungen bitten. Es kamen viele Briefe von Zeugen — die meisten ohne Unterschrift, weil die Menschen in Deutschland fürchteten, in den Fall hineingezogen zu werden.

Die Anklage beschäftigte einen Stab von einigen zwanzig Männern und Frauen, Anwälten, Anklägern und Experten für Militärgeschichte. Außerdem hatte sie Jahre Zeit gehabt, ihren Fall vorzubereiten. Wir hatten Mansteins alten Chef des Stabes, General Busse, einen juristischen Sachbearbeiter und drei Sekretärinnen. Während des Prozesses kamen noch ein oder zwei Schreibkräfte hinzu.

Unser Stab tat sein Bestes, die fehlende Anzahl durch vergrößerte Hingabe zu ersetzen. Für General Busse existierte überhaupt nichts anderes mehr, und er war für alle militärischen Fragen ein Felsen in der Brandung. Auf der Krim war er Mansteins Ia gewesen und in der Ukraine sein Chef des Stabes. Später

hatte er die tragische Aufgabe gehabt, Kommandeur jener letzten Armee im Kampf um Berlin zu sein. Dort hatte er von Goebbels — dem einzigen Naziführer, der seine Nerven behielt — den Befehl erhalten, die Russen aufzuhalten, damit die westlichen Alliierten Berlin eher erreichten. Unselige Tage, in denen er mit wenig mehr als Hitlerjungen aushielt, während die Briten an der Elbe haltmachten und alles umsonst war, da man Deutschland schon in Jalta aufgeteilt hatte. Jetzt stellte er seine ganze Kraft unentgeltlich der Verteidigung seines Chefs zur Verfügung. Busse ist ein Mann, wie man ihn nicht oft findet.

Fräulein Michaelsen war während des Krieges Erfasserin für englische Rundfunksendungen gewesen und ihr Englisch war vollendet. Frau von Werthern war eine Tochter des Besitzers der Schiffswerft Blohm & Voß, und ihr Mann kehrte während des Prozesses aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück. Auch ihr Englisch war hervorragend. Beide waren sie gute Deutsche und ihre Verachtung für ihre bei der Anklagebehörde arbeitenden Landsleute kannte keine Grenzen. Herr Schacht, unser juristischer Sachbearbeiter, war Artillerieoffizier unter Manstein gewesen. Er besaß ein fabelhaftes Talent, Dokumente aufzuspüren und war vielleicht der beste Völkerrechtler von uns allen.

Sie alle betrachteten Mansteins Verteidigung wie einen Kreuzzug und waren bereit, zu jeder Tages- und Nachtzeit zu arbeiten. Das war auch nötig.

Ich begann morgens um sechs Uhr und arbeitete bis Mitternacht. Sam Silkin, der ein Nachtarbeiter ist, begann um neun und hörte nicht vor zwei oder drei Uhr morgens auf. Ein Wochenende gab es für uns nicht. Unsere Art der Beweisaufnahme war den deutschen Kollegen völlig unbekannt, und so mußten Sam und ich sämtliche Zeugen verhören. Unsere Arbeit unterschied sich grundlegend von der des englischen *barristers*. In England wird ein Fall vorbereitet und der barrister erhält vom *solicitor* die Unterlagen für sein Plädoyer. In Deutschland ähnelte meine Stellung der des Vorsitzenden eines Verteidigungsausschusses, wobei ich die gesamte Vorbereitung des Falles in die Hand nehmen und zum großen Teil die Arbeit selbst tun mußte.

Die Anklage hatte die Dokumente vorgelegt, ohne ihre Beziehung zu dem in Frage stehenden Feldzug anzugeben. Wir

mußten daher zuallererst die verschiedenen Vorkommnisse in den Zusammenhang des Kriegsablaufes einordnen, um feststellen zu können, was die Dokumente tatsächlich enthielten, und um dort eine Antwort zu geben, wo sie nötig war.

Manchmal wundere ich mich heute noch, wie wir überhaupt durchgekommen sind. Der Schlüssel zu dieser Frage ist, daß wir niemals wirklich durchkamen. Die Verteidigung war niemals ganz vorbereitet. Während des ganzen Prozesses, bis zum Schlußwort, waren wir stets eine kleine Nasenlänge hinter den Ereignissen, bemüht aufzuholen. Ständig fand sich neues Material, das die verschiedensten Vorfälle in völlig neuem Lichte erscheinen ließ. Ein gutes Beispiel dafür sind die Landsberger Zeugnisse. Nichts beunruhigte mich mehr als die Behauptungen dieser SD-Offiziere. Meine deutschen Kollegen hatten sie ins Kreuzverhör genommen zu einer Zeit, als die Anklagen gegen Manstein noch nicht formuliert waren und bevor die Verteidigung irgendwelches Material für ein Kreuzverhör hatte. Ihre Aussagen gingen dahin, daß das Heer bei ihrer Tätigkeit mitgemacht und Manstein gewußt habe, was vorging.

Unser erstes Bemühen war es, dieses Beweismaterial ganz und gar auszuschalten mit der Begründung, daß bei der Ernennung der Kommission und der Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe durchführte, verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren. Dann versuchten wir, die Zeugen vor Gericht zu bringen, um damit die Möglichkeit zum Kreuzverhör zu haben. Beide Anträge wurden abgelehnt. Darauf versuchte ich, die Landsberger Zeugnisse dadurch zu entwerten, daß ich den Bericht einer amerikanischen Untersuchungskommission über die Methoden der amerikanischen Untersuchungsbeamten in Kriegsverbrecherprozessen vorlegte. Diese Kommission, die aus den Judges Simpson und van Roden sowie Colonel Laurenzen bestand, hatte unter anderem berichtet, daß in 137 von den 139 untersuchten Fällen den Betreffenden die Hoden durch Fußtritte von Angehörigen der amerikanischen War Crimes Investigation Kommission für alle Zeiten zerstört worden waren.

Als ich diesen Bericht einreichte, kam es zu einem nicht unerheblichen Krach mit der Anklage. Wollte ich „unterstellen, daß die Landsberger Zeugen gefoltert worden waren", so fragten sie. Wenn nicht, so sei die Einführung des Simpson-Berichtes

höchst unpassend. Ich erwiderte, daß ich nicht die Möglichkeit gehabt hätte, die Landsberger Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, es jedoch durchaus für möglich hielte, daß a l l e ihre Organe in unbeschädigtem Zustand seien. Als Gestapomänner waren sie sich natürlich völlig darüber im klaren, wie wünschenswert es war, genau das zu sagen, was die amerikanischen Untersuchungsbeamten hören wollten. Eben indem sie das taten, hatten sie sich ja am Leben gehalten. Der Simpson-Bericht war deshalb wichtig, weil er zeigte, was denen geschah, die nicht sagten, was die Anklage wollte.

Alle diese Dinge verärgerten die Anklage sehr und erwiesen sich als gänzlich unnötig, da wir im letzten Moment das Original einer eidesstattlichen Erklärung entdeckten, die von einem jener SD-Leute unterzeichnet war. Darin widersprach er kategorisch den vor der Kommission gemachten Aussagen und ließ keinen Zweifel darüber, daß das Heer mit der Tätigkeit des SD nicht das geringste zu tun hatte. Mit Vorlage dieser eidesstattlichen Erklärung verschwanden die Zeugnisse der SD-Leute aus dem Prozeß. Unter den Nazis war ihr Geschäft der Mord gewesen — unter den Alliierten war es der Meineid.

Als ich schließlich aufstand, um die Verteidigung zu eröffnen, waren wir am 22. Prozeßtag angelangt. Zu Beginn gab ich dem Gericht einige Erläuterungen über die Schwierigkeiten, denen wir uns gegenübergesehen hatten:

„Hohes Gericht, es ist jetzt meine Aufgabe, die Verteidigung von Mansteins zu eröffnen. Es ist dies natürlich eine unendlich verantwortliche Aufgabe, und es ist eine unendlich schwierige Aufgabe. Es mag vielleicht sogar eine hoffnungslose Aufgabe sein. Ich habe zeitweise das Gefühl gehabt, daß angesichts des Royal Warrants, des dadurch gegebenen Verfahrens und der Schwierigkeiten, vor die sich die Verteidigung infolgedessen gestellt sieht, kein General, der jemals eine Armee führte, von seinen siegreichen Gegnern freigesprochen werden könnte. Wir stehen folgenden Schwierigkeiten gegenüber: Von Manstein wird unter keinem bekannten oder klar umrissenen Gesetz angeklagt, und es ist tatsächlich so, wie es die Anklage Ihnen sagte, daß nämlich ein jedes Gericht, das sich mit diesem Gesetz befaßte, zu einem andern Schluß kam in bezug auf das, was es darstellt. Manstein sieht sich einer Anklageschrift gegen-

über, die an keiner Stelle das Gesetz definiert, das er angeblich gebrochen haben soll, oder die Handlungen, die er als Individuum angeblich begangen hat. Es ist eine Klageschrift, die nicht, wie es von einer normalen Klageschrift verlangt wird, einen einzigen Punkt umfaßt, sondern eine ganze Serie untereinander nicht zusammenhängender Punkte, die sich gegenseitig in gewisser Weise verwischen und verwirren.

Hohes Gericht, im Grunde gibt es hier keinerlei Beweisregeln, und es besteht daher auch für die Verteidigung nicht die Möglichkeit zu wissen, ob irgendein Einzelpunkt bewiesen wird oder nicht. Die Dokumente sind aus einer riesigen Anhäufung von Papieren im Pentagon-Gebäude in Washington ausgewählt worden unter dem Gesichtspunkt, daß sie ‚belasten' können. Es war uns nicht möglich — ohne daß dies die Schuld der Anklage wäre —, das Material im Pentagon unsererseits zu sieben. Keine Kommission hat diese Akten jemals unter dem Gesichtspunkt überprüft, diejenigen herauszufinden, die für Deutschland oder den Angeklagten günstig sind.

Unsere Zeugen sind befangen. Jeder, der in Kriegsverbrecherprozessen aussagte, fand sich ohne Warnung plötzlich verhaftet und mußte die Erfahrung machen, daß seine Aussage vor alliierten oder deutschen Gerichten gegen ihn verwandt wurde. Genau das ist natürlich im Falle von Manstein geschehen. In der Hauptsache haben wir es mit Vorfällen zu tun, von denen der Angeklagte überhaupt keine Kenntnis hat; wir müssen uns auf die Aussagen von Leuten stützen, die sich von sich aus mit uns in Verbindung setzen — das ist eine unserer Schwierigkeiten im Hinblick auf Beweismaterial. Erst wenn das Beweismaterial in der Presse veröffentlicht wird, sind wir in der Lage, Zeugen zu finden, und dann auch nur, weil sie sich mit uns in Verbindung setzen. Wir haben an die Öffentlichkeit appelliert, Fühlung mit uns aufzunehmen. Zwei Drittel der bei uns eingegangenen Briefe tragen keine Unterschrift und der Schreiber sagt: ‚Ich kann Ihnen Beweise oder Informationen liefern, doch wage ich nicht meinen Namen zu nennen. Ich habe Feinde in Deutschland, ich habe Verwandte in der russischen Zone.' Für uns ist es schwierig zu verstehen, was Furcht in diesem Deutschland bedeutet — die Angst von Menschen, die gezwungen sind unterzutauchen."

Ich behandelte dann die rechtliche Seite:

„Das Völkerrecht unterscheidet sich grundlegend vom Landesrecht. Landesrecht beruht auf Abhängigkeit. Wir gehorchen den Gesetzen des Königs, weil wir des Königs Untertanen sind. Nationen aber unterstehen keiner Autorität, sie sind souverän. Völkerrecht beruht daher seinem Wesen nach nicht auf Abhängigkeit, sondern auf Übereinkommen. Es besteht aus ausdrücklichen Übereinkommen, die in Verträgen niedergelegt sind, und auf stillschweigenden Vereinbarungen, wie sie sich aus den Gewohnheiten und Gebräuchen der einzelnen Nationen in ihren Beziehungen untereinander ergeben. Es gibt keine internationale Macht, die es erzwingen könnte. Das Innehalten von Verträgen kann nur durch Krieg oder Repressalien durchgesetzt werden, und eine Repressalie ist die Anwendung an sich ungesetzlicher Mittel zu dem Zweck, eine andere Nation zu zwingen, sich an das Gesetz zu halten. Völkerrecht stellt etwas weniger als kontraktlichen Zwang dar, denn alle Verträge enthalten die stillschweigende Klausel „vorausgesetzt, die Umstände bleiben die gleichen". Der Völkerrechtler kennt diesen Satz als *rebus sic stantibus*. Wenn Juristen einen Vertrag aufsetzen, so ist es ihr Bestreben, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen so präzise wie möglich zu definieren. Wenn Staatsmänner einen Vertrag entwerfen, formulieren sie ihn oftmals so vage wie möglich.

Lord Maugham, ein früherer Lord-Kanzler, sagte:

> ‚Völkerrecht bedeutet nicht mehr als die Regeln, auf die sich unabhängige zivilisierte Staaten als für ihre gegenseitigen Beziehungen bindend geeinigt haben. Das Vertragsrecht der Nationen ist der Gegenstand vieler Erwägungen durch Völkerrechtler und weitsichtige Staatsmänner gewesen. Es gibt keine allgemeingültige Instanz, die über die Verpflichtungen aus einem Vertrage entscheiden könnte, und daher kann kein Gerichtshof durch seinen Spruch eine Handlung zu einem Vergehen erklären und Sühne erzwingen (es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart). Auch werden Verträge nicht wie private Kontrakte aufgesetzt und durchgeführt, und ihre Formulierung ist in den meisten Fällen absichtlich so vage wie möglich.'

Die stillschweigenden oder in der Gewohnheit verankerten Verpflichtungen der Nationen sind natürlich noch viel vager. Nach langen Beratungen kamen die Nationen zu dem Entschluß,

für einige Fälle, zu denen auch Geiseln und Repressalien gehören, überhaupt keine Regeln aufzustellen, wobei sie sich jedoch darüber im klaren waren, daß es dabei Grenzen gibt, die zu vage sind, um sich in Worten ausdrücken zu lassen.

Bis zum Ausbruch des letzten Krieges war es allgemein anerkannt, daß keine Einzelperson eines Verbrechens angeklagt werden konnte, weil sie sich völkerrechtswidrig verhalten hatte. Der einzelne hatte die Verpflichtung, den Gesetzen seines eigenen Landes oder denen des Landes zu gehorchen, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich gerade befand. Eine andere Verpflichtung gab es für ihn nicht.

Das internationale Strafrecht mußte einfach seit Beendigung der Feindseligkeiten erst erfunden werden, und das Völkerrecht der Vorkriegszeit hat sich als eine sehr jämmerliche Basis für ein Strafrecht erwiesen. Das Strafrecht einer zivilisierten Welt sollte auf klarumrissenen Verboten beruhen. Die großenteils nicht genau definierten Verhaltens-Regeln und die vage formulierten Verträge, aus denen das Völkerrecht besteht, lassen derart klarumrissene Verbote vermissen. Lord Digby sagte vor 300 Jahren bei der Verurteilung Straffords: ‚Erst befestigt ein einfaches Kreuz auf der Tür und dann bestraft den, der eintritt.' Das Vorkriegs-Völkerrecht hat keine Türen gekennzeichnet, in die der einzelne nicht eintreten durfte. In der Praxis ist das internationale Strafrecht *ex post facto* geschaffen und auf die zugeschnitten worden, die zu verurteilen man im voraus entschlossen war. Es ist ein Zweck-Gesetz, geschaffen für Fälle, mit denen man nicht anders fertig wird. Man sollte sich vor Augen halten, daß, wenn irgendeiner der Entwürfe für die Erklärung der Menschenrechte*) (wie sie der UNO und dem Europarat

---

*) Die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Charta lauten:

Art. 10. Jedermann hat ohne Unterschied das Recht auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, um seine Rechte und Pflichten festzustellen und über jedes ihm zur Last gelegte Verbrechen zu befinden.

Art. 11. (1) Jeder Mensch, dem ein strafwürdiges Vergehen zur Last gelegt wird, kann solange beanspruchen, für unschuldig angesehen zu werden, bis er in einem öffentlichen, gesetzmäßigen Verfahren für schuldig befunden wurde, in dem ihm alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gewährt wurden.

Art. 11. (2) Es darf niemand einer Straftat für schuldig befunden werden wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zu der Zeit, als sie geschah, kein strafwürdiges Vergehen darstellte. Auch darf keine schwerere Strafe verhängt werden, als sie zu der Zeit verhängt worden wäre, da die Straftat begangen wurde.

(Vollversammlung der Vereinten Nationen 10/12/48)

vorlagen) in Kraft gewesen wäre, sie diese Prozesse verboten hätten."

Zuerst brachte ich daher vor, daß die Manstein zur Last gelegten Handlungen unter dem Völkerrecht keine strafbaren Vergehen darstellten, und daß es die Pflicht des Gerichtes sei, Völkerrecht anzuwenden und das Nürnberger Nachkriegsrecht außer acht zu lassen. Die internationalen Gerichtshöfe und die amerikanischen Gerichte waren einem Statuten-Gesetz gefolgt, das für Militärgerichte unter dem Königlichen Edikt als nicht anwendbar erklärt worden war.

Die Urteile der internationalen Gerichte in Nürnberg und Tokio sowie die einiger Gerichte, die nach Nürnberg kleinere Kriegsverbrecher aburteilten, spiegeln das Nürnberger Recht wider. Letztere waren großenteils amerikanische Gerichte und arbeiteten nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, das im Grunde nichts als ein Abklatsch des Nürnberger Statuts war und einige Verteidigungsmöglichkeiten ausschloß, die nach dem Völkerrecht zur Verfügung gestanden haben würden. Diese amerikanischen Gerichte setzten sich aus Richtern aus den einzelnen amerikanischen Staaten zusammen. Ihre Urteile hätten keine sonderlichen Schwierigkeiten verursacht, wenn die Richter sich mit dem Nürnberger Gesetz zufriedengegeben hätten, wie es im Kontrollratsgesetz Nr. 10 ausgedrückt ist. Statt dessen versuchten sie jedoch des langen und breiten ihre Schlüsse durch Bezugnahme auf die allgemeinen Grundlagen des Völkerrechts zu untermauern, für das sie ein nur geringes Verständnis an den Tag legten.

Die Anklage stützte sich auf diese Pronunziamentos, und ich griff sie ziemlich scharf an. Die britischen Militärgerichte gaben für ihre Entscheidungen keine Begründung. In ihrem Auftrag fand sich weder eine Bezugnahme auf das Nürnberger Statut noch auf das Kontrollratsgesetz. Er definierte lediglich ein Kriegsverbrechen als eine Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche. Wir sagten, daß sich dies auf die Kriegsgesetze und -gebräuche beziehen müsse, wie sie unter dem Völkerrecht zu der Zeit bekannt waren, als die Handlungen stattfanden.

Ich ging auf den Ursprung des Nürnberger Statuts ein und stellte fest, daß dieses Statut einen Akt der Siegermächte ausschließlich gegenüber Angehörigen der Achsenmächte darstellte,

und daß einseitige Akte der Eroberer nicht als Quellen des Völkerrechtes anzusehen sind.

Ich fuhr dann fort:

„Wenn nun das Nürnberger Statut als solches kein Teil des Völkerrechtes ist, wie steht es dann mit dem Urteil, das auf Grund dieses Statuts gefällt wird? Dieses Statut war ein Viermächtebeschluß, an dem sich die Russen beteiligten, verschiedene Männer zum Tode zu verurteilen, weil sie das Verbrechen begangen hatten, mit ihnen, den Russen, zum Zwecke eines Angriffskrieges zu konspirieren. Die Russen hatten bezeichnenderweise einen älteren Stabsoffizier als Ankläger und einen jüngeren Offizier der gleichen Abteilung als Richter eingesetzt. Einer von ihnen ist mittlerweile Kommandant des Konzentrationslagers Sachsenhausen geworden. Das Urteil enthielt sich jeden Hinweises auf die Morde im Walde von Katyn*), was seinem Anspruch auf Unparteilichkeit Abbruch tut. Die Autorität des Urteils beruht — und zwar einzig und allein — auf dem persönlichen Ruf eines hervorragenden englischen Richters, Lord Oaksey; und es würde mehr Autorität besitzen, wenn er dabei weniger Kollegen gehabt hätte.

Die in Nürnberg zu Gericht sitzenden amerikanischen Gerichtshöfe haben ein Statut angewandt — nämlich das Besatzungsstatut —, das keinen größeren Anspruch auf völkerrechtliche Gültigkeit erheben kann als das Nürnberger Statut. Es ist wiederum der einseitige Akt siegreicher Mächte. Und das haben die amerikanischen Gerichtshöfe erkannt. Sie haben gesagt, daß das Besatzungsrecht kein Teil des Völkerrechtes sei, und sie haben sich bemüht, für das Völkerrecht, wie es neben dem Statut bestand, Sondererklärungen abzugeben. Das ist das Interessante an ihren Urteilen.

Diese Erklärungen nun hängen in ihrem Gewicht von dem Ruf ab, den die Richter, die sie abgaben, als Völkerrechtler genießen. Da es sich um kein internationales Gericht, sondern einfach um ein amerikanisches Gericht handelt, hängen sie für das

---

*) Im Mai 1940, ein Jahr vor Rußlands Eintritt in den Krieg, hatten die Russen 10 000 polnische Offiziere im Walde von Katyn hingemordet. In Nürnberg legten die Russen den Deutschen diese Morde zur Last. Das Beweismaterial für die Morde von Katyn ist im einzelnen in „The Katyn Wood Murders" von Mackiewicz, Verlag Hollis & Carter, enthalten. Die Beweise schließen jeden Zweifel aus.

Maß der ihnen beizumessenden Autorität einzig und allein von dem persönlichen Ruf der Richter ab.

Ich habe mich bemüht, herauszufinden, wer diese Richter waren. Sie sind keine Bundesrichter, sie sind Richter aus den einzelnen amerikanischen Staaten, und die meisten scheinen aus den Prärie-Gegenden gekommen zu sein, wo Fragen des Völkerrechts nur selten auftauchen. Einige sind gewählte, keine ernannten Richter. Staatenrichter werden in Amerika bei politischen Wahlen gewählt. Hohes Gericht, ich habe mir, ehrlich gesagt, die Liste ihrer Namen angesehen, und ich habe keinen Namen darunter gefunden, den ich — und ich glaube, auch kein anderer Völkerrechtler —, jemals vorher gehört hatte. Ich glaube daher mit allem schuldigen Respekt sagen zu können, daß ihre Erklärungen im Hinblick auf das Völkerrecht kaum viel Gewicht oder Autorität besitzen.

Wenden wir uns dem Inhalt zu, das heißt dem, was sie in ihren Urteilen zu sagen haben, so ist es natürlich ganz klar, daß sie wohl ein oder zwei Bücher über die Materie gelesen haben, aber nichtsdestoweniger lassen ihre Urteile eine große Unwissenheit im Hinblick auf die in Frage kommenden Prinzipien erkennen. Mit gewissen dieser Prinzipien werde ich mich im einzelnen befassen, doch die vom Standpunkt des Völkerrechtlers vielleicht überraschendste Feststellung wurde im OKW-Prozeß getroffen. Sie lautet: ‚Ein Angeklagter kann sich nicht dadurch rechtfertigen, daß er sagt, ein anderer habe entweder vor oder nach dem angeblich von ihm, dem Angeklagten, begangenen Verbrechen ein ähnliches Verbrechen begangen.' Diese Erklärung scheint haargenau zu übersehen, was Völkerrecht ist. Völkerrecht ist nicht mehr und nicht weniger als ein *tu-quoque-System.*

Es ist ein Vertrag des Inhalts, daß ‚ich dies nicht tue, wenn du es mir nicht tust, und wenn du es mir tust, so hört meine Verpflichtung auf'. Im Grunde ist es nicht mehr und nicht weniger als: ‚Meine Verpflichtung wird aufhören. Wenn du anfängst, wird dir dies und das passieren.' Das ist Völkerrecht. Ein konkretes Beispiel hierfür war die Anwendung von Gas im Kriege 1914—18. Die Deutschen fingen damit an, wir setzten es fort. Nicht als eine Repressalie, um die Deutschen zum Aufhören zu zwingen, denn das hätten wir beinahe sofort erreichen

können. Wir hatten mehr Gas, und der Wind wehte meistens in der für uns günstigen Richtung. Wir setzten die Anwendung fort, weil das Gas eine Kriegswaffe und für uns von Vorteil war, und weil unsere Verpflichtung zu seiner Nichtanwendung aufgehört hatte, als die Deutschen es anwandten.

Die ganze Grundlage des Repressalienrechts (das nicht nur den Landkrieg betrifft, sondern auch das ganze Blockaderecht und den Seekrieg sowie auch das diplomatische Recht) beruht auf diesem fundamentalen Grundsatz des Völkerrechtes: Die Verpflichtung der einen Seite hört auf, wenn die andere Seite sie bricht. Und deshalb zeigt ein Gericht, das sich mit Völkerrecht befaßt und dabei sagt, daß ein Angeklagter sich nicht entlastet dadurch, daß ein anderer entweder vor oder nach dem angeblich von ihm begangenen Verbrechen ein ähnliches Verbrechen begangen habe, offen gesagt wohl ein Verständnis für innerstaatliches Recht, ist sich jedoch völlig im unklaren darüber, was Völkerrecht bedeutet.

Wenn ich mich im Verlaufe dieses Falles mit dem russischen Feldzug befasse, werde ich das Gericht bitten, die Lage so zu beurteilen, wie sie wirklich war, und in Betracht zu ziehen, daß die meisten der üblichen Kriegsregeln und -gebräuche bereits in einem sehr frühen Stadium gefallen waren — sofern sie überhaupt jemals gegolten hatten, da sie von keiner der Parteien akzeptiert wurden. Genau wie mit dem Giftgaskrieg im Kriege 1914—18 haben beide Seiten diese Dinge getan; die Verpflichtungen waren gefallen."

Als nächstes behandelte ich die außerordentlich wichtige Frage des „höheren Befehls" als Verteidigungsargument.

„Feldmarschall von Manstein gab in Nürnberg zu Protokoll — und es wird hier gegen ihn verwendet —, daß der Gehorsam die Pflicht des Soldaten sei. Er sagte: ‚Die militärische Gehorsamspflicht ist zweifellos bindend und unteilbar — das Recht oder die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung existiert für einen Soldaten nicht.' Ein anderer Feldmarschall hat sich zu dem gleichen Punkte geäußert. Ich zitiere: ‚Männer müssen lernen, Befehlen zu gehorchen, wenn alle ihre Instinkte aufschreien, ihnen nicht zu gehorchen. Ich bin Soldat — ich gehorche Befehlen immer.' Feldmarschall Montgomery sprach diese Worte am 28. Oktober

1946 in Glasgow. Hohes Gericht, meiner Ansicht nach ist die von diesen beiden Feldmarschällen ausgedrückte Anschauung unbedingt richtig. Für die Gehorsamspflicht eines Offiziers gibt es überhaupt keine gesetzliche Grenze. Die Entscheidung über die Frage, ob ein Befehl dem Völkerrecht entspricht, liegt bei der Regierung und nicht bei dem kommandierenden General. Der Befehl mag in offensichtlichem Widerspruch zum Völkerrecht stehen, mag den Mord an Zivilisten oder Neutralen nach sich ziehen — und dennoch ist es die Pflicht eines Generals, zu gehorchen.

Als die Vichy-Flotte Admiral Somervilles Ultimatum in Oran zurückwies, erhielt Admiral Somerville den Befehl zur Beschießung. Er protestierte: wir waren im Friedenszustand mit Vichy ....*)

Die Admiralität unterstützte seinen Protest. Churchill und das Kriegskabinett gingen darüber hinweg, und Admiral Somerville gehorchte. Die französische Flotte wurde versenkt und 1500 Franzosen getötet.

Hohes Gericht, hat irgend jemand unter Ihnen den leisesten Zweifel daran, daß Admiral Somerville im Recht war, als er gehorchte?

Er gehorchte seinen Befehlen mit aller Gründlichkeit; es gab keinen oberflächlichen oder halben Gehorsam; er führte seine Befehle nach bestem Vermögen aus.

Bezweifelt jemand unter Ihnen auch nur im geringsten, daß er recht tat? Würde irgendeiner unter Ihnen auch nur einen Augenblick gezögert haben, ihn wegen Vernachlässigung seiner Pflicht als Engländer und Admiral zu kassieren, wenn er anders gehandelt oder seine Befehle nur mit halbem Herzen ausgeführt hätte?

Gehorsam, Hohes Gericht, besteht darin, den Willen des Oberkommandierenden mit ganzem Herzen durchzuführen, nicht darin, nur dem Buchstaben nach zu handeln. Es war Admiral Somervilles Pflicht, zu gehorchen, und er gehorchte. Wären wir besiegt worden und die Sieger hätten sich angeschickt, ihn zu bestrafen — würde jemand von Ihnen auch nur im gering-

*) Die Anklage zog meine Version vom genauen Wortlaut des Protestes durch Admiral Somerville in Zweifel. Ich lasse sie daher aus und bringe nur das, was in Mr. Churchills Memoiren zu finden ist.

sten daran gezweifelt haben, daß man dies als einen groben Machtmißbrauch bezeichnen müsse? Glauben Sie wirklich, daß auch nur einer von Admiral Somervilles Seeleuten (und er war ein sehr beliebter Admiral) gezögert hätte, ihn zu rächen?

Damit ist dieser Punkt aber noch nicht erledigt. Zweifelt einer von Ihnen auch nur im geringsten daran, daß Winston Churchill unter den obwaltenden Umständen absolut recht hatte, diesen Befehl zu geben?

Er stand in krassem Gegensatz zum Völkerrecht, er bedeutet den Mord an 1500 Franzosen, und doch, glaube ich, gibt es sehr wenige, die daran zweifeln, daß dieser Befehl richtig war — die Sicherheit unseres Landes hing davon ab. Wir als Nation geben unseren Staatsmännern das Recht und erwarten es von ihnen als ihre Pflicht, daß sie das Völkerrecht brechen, wenn die Sicherheit unseres Landes davon abhängt. Wir erwarten von unseren Staatsmännern den Mut, eine solche Entscheidung zu treffen, wie Churchill es bei Oran tat und Nelson bei Kopenhagen, und weil wir unsere Staatsmänner mit dieser Verantwortung betrauen, müssen wir als Nation die Konsequenzen tragen. Deshalb ist es von Grund auf ungerecht, Strafen des Völkerrechtes auf Einzelindividuen anzuwenden; die Nation als Ganzes trägt die Folgen. Hier trägt sie Manstein, als Einzelperson, und das ist falsch. Es widerspricht meiner Ansicht nach sowohl dem Völkerrecht als den Kriegsgesetzen und -gebräuchen, daß man ihm persönlich eine Strafe auferlegt, weil er Befehlen gehorchte, denen er als Soldat gehorchen mußte. Ich hoffe, Hohes Gericht, daß dieser Gerichtshof diesen Punkt klarstellen wird. Ich kann mir für unsere Nation nichts Verheerenderes vorstellen, als die These akzeptieren zu müssen, daß Generale nicht verpflichtet sind, die Befehle ihrer Regierung entgegenzunehmen und getreulich auszuführen. Zweimal hat unsere nationale Sicherheit von unserer Bereitschaft abgehangen, uns über das Völkerrecht hinwegzusetzen. Entscheiden muß die Regierung.

Ich habe mich auf den Fall von Generalen beschränkt. Wenn zum Beispiel ein subalterner Offizier den Mord an Gefangenen befiehlt, so würde ich sagen, daß es eine Pflicht zum Nichtgehorchen gibt. Es muß dem Untergebenen in diesem Falle klar sein, daß sein Vorgesetzter nicht die Befugnis hat, einen solchen Befehl zu geben. Und darum geht es — die Befugnis zur Befehlsertei-

lung. Andererseits hat eine souveräne Regierung das Recht, jeden Befehl zu geben, auch solche, die völkerrechtswidrig sind. Das ist die Pflichtauffassung, die wir zu allen Zeiten von unseren Kommandeuren verlangt haben.

Die amerikanischen Richter in dem Prozeß gegen List sagten, daß ‚die Regel, wonach der höhere Befehl keine Verteidigung für eine verbrecherische Handlung' darstelle, ‚eine grundsätzliche Regel der Strafjustiz' sei, die ‚in weitem Maße von den zivilisierten Völkern angenommen wurde'.

Hohes Gericht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung hängt davon ab, was mit ‚höherer Befehl' gemeint ist. Ein höherer Befehl ist immer dann ein Verteidigungsargument, wenn der Befehlende die Befugnis zur Erteilung des betreffenden Befehles hatte. Der Befehl des Königs im Parlament ist Gesetz. Das ist der souveräne Befehl auf unserem innerstaatlichen Gebiet. Um ein phantastisches Beispiel zu nehmen: Wenn der ‚König im Parlament' die Ausrottung aller Rothaarigen anordnen würde, so wäre diese Ausrottung nach innerstaatlichem Gesetz nicht verbrecherisch, da ein Befehl des Königs im Parlament sie genehmigt hätte.

Im Völkerrecht (das heißt in unseren Beziehungen zu anderen Ländern) ist der König im Ministerrat, das heißt also das Kabinett, die souveräne Stelle. Nach unserer Verfassung besitzt der König im Ministerrat das Recht, Verträge zu schließen, und dies Recht bedeutet in einem souveränen Staat das Recht, Völkerrecht zu schaffen und zu brechen. Die Befehle der Regierung an einen kommandierenden General, wenn sie gegen einen anderen Staat zu unternehmende Schritte betreffen, besitzen genau die gleiche Rechtskraft wie Befehle des Parlaments — ausgedrückt in *Acts of Parliament* — auf innerstaatlichem Gebiet. Jede andere Ansicht zieht den Schluß nach sich, daß Großbritannien aufgehört hat, ein souveräner Staat zu sein."

In meinem Schlußplädoyer kam ich auf diesen wichtigen Punkt noch einmal zurück:

„Vor 1944 haben wir, als Nation, unsere Feinde nicht bestraft, wenn sie unter höherem Befehl handelten, und das Militärhandbuch gibt unseren Truppen entsprechende direkte Anweisungen. Im Jahre 1944 änderten wir diese Bestimmung und

nahmen das Recht für uns in Anspruch, zu bestrafen, auch wenn die in Frage stehende Handlung befohlen worden war.

Hohes Gericht, diese Änderung ist in meinen Augen nicht mit der Zivilisation zu vereinbaren — wenn ich auch nicht behaupte, daß sie ungesetzlich ist, sofern sie auf höchste Instanzen beschränkt bleibt. Mit der Verteidigung meines Klienten hat sie jedoch nichts zu tun, denn ich behandele hier die Verteidigung eines Staatsaktes, der nicht nur von unserm, sondern vom innerstaatlichen Recht eines jeden souveränen Staates anerkannt ist. Für den einzelnen muß das innerstaatliche Recht seines Landes stets den Vorrang vor dem Völkerrecht haben.

Völkerrecht ist seinem Wesen nach das Vertragsverhältnis zwischen den Nationen — innerstaatliches Recht ist die Pflicht des Untertanen gegenüber seinem Staatsoberhaupt.

Die Erwähnung des Vorfalles von Oran sollte lediglich klarstellen, daß die von unsern Männern und dem Premierminister unternommenen Schritte durch Gründe gerechtfertigt waren, die in keiner Weise eine Beziehung zum Völkerrecht besaßen. Ob das Unternehmen mit dem Völkerrecht im Einklang stand oder nicht, hatte nicht den geringsten Einfluß auf die Pflicht des Admirals, zu gehorchen — ebenso wie es keinerlei Einfluß auf die Pflicht des Premierministers hatte, die in einem Augenblick größter Gefahr zum Schutze unseres Landes notwendigen Schritte zu tun. Wir müssen uns zu unserem Schutze auf derartige Staatsakte verlassen, und die Frage, ob sie mit dem Völkerrecht im Einklang stehen, ist unter derartigen Umständen von keinerlei Bedeutung. Ob rechtmäßig oder unrechtmäßig — der Admiral hatte dem Premierminister zu gehorchen, wie die Rechtslage auch aussehen mochte. Darauf kommt es an.

Um auf das juristische Gebiet zu kommen: Wäre einer der Beteiligten im Zusammenhang mit Oran des Mordes angeklagt worden, so hätte man ihn freigesprochen. Verteidigungsargument würde der Staatsakt gewesen sein. Man hätte dem Gericht die Bestätigung der Krone vorgelegt, daß die Beschießung auf Veranlassung der Regierung geschah — damit würde das Gericht sich zufriedengegeben und den Angeklagten freigesprochen haben. So sieht die rechtliche Seite aus.

Hohes Gericht, soweit ich weiß, ist dieses Prinzip von allen souveränen Staaten zu allen Zeiten anerkannt worden. Kein

Einzelindividuum kann für einen Staatsakt zur Verantwortung gezogen werden. Ich möchte Sie nicht mit einer langen Liste von Quellen belasten, sondern Ihnen lediglich ein Beispiel geben. Es handelt sich um Moores Digest of International Law, Bd. 2, und gibt eine gute Erläuterung zu diesem Punkt (im Inhaltsverzeichnis findet es sich unter ‚Carolina'):

> ‚Im Jahre 1837, während des Aufstandes gegen die britische Verwaltung in Kanada, griffen wir den amerikanischen Dampfer ‚Carolina' an in dem Glauben, daß er Rebellen als Passagiere an Bord hätte. Diese Annahme war völlig unbegründet. Das Schiff wurde in Brand gesetzt und stürzte die Niagara-Fälle hinunter. Ein Amerikaner kam ums Leben. Im Jahre 1840 wurde McLeod, ein britischer Untertan, in New York verhaftet und angeklagt, an diesem Vorfall beteiligt gewesen zu sein. Unser Botschafter forderte seine sofortige Freilassung mit der Begründung, daß die Vernichtung der ‚Carolina' einen Staatsakt dargestellt habe, dessen Ausführende in Diensten Ihrer Majestät der Königin standen. Der amerikanische Staatssekretär Webster akzeptierte dieses Argument und stellte fest:
> ‚Es ist ein Grundsatz des öffentlichen Rechts, der durch die Gebräuche der zivilisierten Nationen bestätigt wird und den die amerikanische Regierung keineswegs anfechten möchte, daß ein Angehöriger einer anerkannt kriegführenden Partei, der auf Anweisung seiner Regierung handelt, nicht wegen irgendwelcher Verletzungen des Gesetzes belangt werden kann'.'

Die Statuten von Nürnberg und der Kontrollkommission haben ein anderes Recht festgelegt— doch hier sind wir in einem englischen Gericht unter englischem Recht, und das englische Recht ist, wie ich glaube, in diesem Punkt sehr klar. Außerdem ist es meiner Ansicht nach außerordentlich wichtig, daß wir die britische Einstellung und die britische Rechtsauffassung ganz klarstellen.

Unsere Insellage bringt es mit sich, daß wir bei Gelegenheiten wie Kopenhagen und Oran sofortige und entscheidende Schritte unternehmen müssen, obwohl sie einen Bruch des Völkerrechtes und der Kriegsgesetze und -gebräuche bedeuten. Hohes Gericht, wenn wir irgendeinen Grundsatz akzeptieren, der dazu führen könnte,

daß unsere Generale in einem solchen Falle zögern, so gefährden wir unser Land. Solange wir eine souveräne Nation bleiben wollen, müssen wir uns dieses Recht vorbehalten. Es ist Eigentum unserer Nation, und nur die Nation in ihrer Gesamtheit kann für seine Ausübung verantwortlich gemacht werden. Diese Fragen sind für die Sicherheit unserer Nation von lebenswichtiger Bedeutung und unsere Einstellung zu ihnen muß klar und unwandelbar sein. Ich habe zwar die rechtliche Grundlage dieser Regel bestritten, doch möchte ich wiederholen, daß die Rechtsgrundlage eigentlich nicht zur Debatte steht, da es sich hier nicht um etwas handelt, das von Juristen zu entscheiden ist, sondern von Ihnen. Diese Frage muß mehr mit soldatischem Instinkt als mit juristischer Logik entschieden werden. Ich appelliere an die einfache Tatsache, daß Sie als Stabsoffiziere genau wissen, daß Sie im Kriege die Pflicht haben, den Befehlen Ihrer Regierung Folge zu leisten, und auf dieser Basis bitte ich Sie, der Gerechtigkeit die Ehre zu geben und zu sagen, daß es Mansteins Pflicht war, den Befehlen s e i n e r Regierung nachzukommen.

Ich bitte Sie, sich zu weigern, und zwar kategorisch zu weigern, ihn für irgendwelche Handlungen zu verurteilen, die auf Grund der Beweise von seiner Regierung angeordnet waren; dafür können Sie einen einzelnen nicht verurteilen."

Nachdem ich dem Gericht die großen Schwierigkeiten der Verteidigung klargemacht hatte, die darin lagen, daß sie nicht wußte, welches Recht das Gericht anwenden würde, wendete ich mich den einzelnen Anklagepunkten zu:

„Der Grund für die mangelnde Präzision und Klarheit der Anklageschrift liegt in dem Fehlen eines klarumrissenen Rechtes. Zweck einer Anklageschrift ist es, klare Tatsachen darzustellen. Sie soll eine spezifische Behauptung herausschälen, damit alles auf diesen einen Punkt konzentriert werden kann. Unser Recht hat es stets als ungerecht angesehen, daß ein Mann sich gleichzeitig für eine Reihe von Handlungen zu verantworten hat, von denen eine jede notwendigerweise die andere überdeckt und ein Vorurteil schafft. Wenn es zum Beispiel darum geht, daß ein Mann mehrere Morde begangen hat, so lautet die Anklage auf e i n e n Mord, und zwar n u r auf einen. Dieses Prinzip bildet die Grundlage der Bestimmung gegen die Duplizität in Klageschriften. Im vorliegenden Falle aber, Hohes Gericht, sehen wir

uns einer ganzen Serie verschiedenartiger und untereinander nicht verbundener Ereignisse gegenüber. Nicht genug, daß man siebzehn Anklagen zusammengeballt hat, sondern darüber hinaus müssen in jedem einzelnen Anklagepunkt eine ganze Reihe unterschiedlicher und unzusammenhängender Vorkommnisse in Betracht gezogen werden. Die Aufgabe, ein jedes Vorkommnis zu isolieren, dabei alle anderen auszuschalten und sich nur auf diesen einen Punkt zu konzentrieren, belastet das Gericht mit einer enormen, vielleicht untragbaren Bürde, die jedes englische Gericht sich bisher zu tragen weigerte.

Das ist aber noch nicht alles. Hier besteht nicht nur ein großes Durcheinander von Anklagepunkten, sondern jeder Anklagepunkt ist außerdem in sich ein Durcheinander. Meine Kollegen und ich haben versucht, die Anklageschrift zu analysieren. Praktisch haben wir bei keinem der Anklagepunkte zu einem Schluß darüber kommen können, welche Punkte eine Verurteilung und welche einen Freispruch nach sich ziehen würden. Es ist ständig so, daß man sich nicht auf einen bestimmten Punkt konzentrieren kann, sondern zuerst herauszufinden versuchen muß, welche Punkte möglicherweise auftauchen könnten, um dann zu überlegen, welche Antworten man jeweils geben würde. Für eine Verteidigung ist das außerordentlich schwierig. Es ist eine Anklageschrift, die — abgesehen vom Königlichen Edikt — von keinem englischen Gericht akzeptiert werden würde.

Es ist im Grunde eine politische Anklageschrift. Wenn man einen Minister anklagt, so wirft man ihm alles vor, was daneben-gegangen ist, und er muß dafür Erklärungen abgeben. In einer Demokratie steht in einem solchen Falle aber nur sein politisches Leben auf dem Spiel, während es bei Manstein um die persönliche Existenz geht. Einem Manne auf Grund einer solchen Anklageschrift wie hier den Prozeß zu machen, ist gleichbedeutend mit einer totalitären Geringschätzung seiner Rechte als Individuum. Eigentlich haben wir eine Anklageschrift gegen die von Hitler befehligte Armee vor uns und nicht gegen das, was Manstein angeblich getan hat. Das macht die Sache so schwierig. Sehen Sie, bei 95 Prozent der Vorkommnisse und Beweise, die Ihnen vorgetragen wurden, bei mindestens 95 Prozent, ist es keinem Menschen auch nur einen Augenblick eingefallen zu

behaupten, daß Manstein von ihnen als einzelnen Vorfällen jemals etwas gehört hat."

Als nächstes behandelte ich die Beweisverfahrensregeln.

„Weiter, Hohes Gericht, haben wir keine richtigen Beweisverfahrensregeln und können daher nicht wissen, was als Beweis gilt. Während die Anklage ihren Fall vorbrachte, haben Sie wieder und wieder gesagt, daß Sie das Beweismaterial anhören und entscheiden wollen, welches Gewicht Sie ihm beimessen wollen. Ja, aber mit welchen Maßen wollen Sie messen? Welche Maßstäbe wollen Sie anlegen für Beweise, die auf Hörensagen beruhen, manchmal von dritter oder vierter Seite? Nach welchen Gesichtspunkten wollen Sie Dokumente beurteilen, die Manstein niemals gesehen hat und die Vorfälle betreffen, von denen er niemals Kenntnis erhielt? Welche Maßstäbe also wollen Sie anwenden? Ich kenne nur die des englischen Rechts, und nach ihnen haben derartige Beweise keinerlei Gewicht.

Hohes Gericht, mein Freund Sir Arthur hat sich sehr schmeichelhaft über diesen Gerichtshof geäußert. Er hat Ihnen gesagt, wie hoch Sie über einem Geschworenengericht stehen, und daß Sie Dinge abwägen und beurteilen könnten, die man Geschworenen besser nicht vorlegen würde. Erst wenn man daran denkt, wie oft mein Freund Sir Arthur Geschworenen wohl schon gesagt hat, daß sie das beste Gericht der Welt seien, kann man das Kompliment, daß er Ihnen gemacht hat, in vollem Umfange würdigen. Ich fürchte, ich werde Ihnen weniger schmeicheln. Ich möchte hier keineswegs den Eindruck der Respektlosigkeit erwecken, wenn ich unterstelle, daß Sie wahrscheinlich vom Richten ebensoviel verstehen wie ich von militärischen Dingen. Ich verstehe etwas davon, und zwar ein gut Teil mehr als der Mann auf der Straße. Ich habe gedient, ich habe mich mit Kriegsgeschichte befaßt — habe sogar darüber geschrieben—, und doch weiß ich insgesamt nicht sehr viel. Es ist das Wissen eines Amateurs, wenn ich so sagen darf, ohne respektlos zu sein. Wenn Sie mich mit einem Kommando betrauen müßten — was im Kriege wohl vorkommen könnte, denn im Kriege müssen Sie uns Zivilisten heranziehen —, glaube ich, daß Sie mir ungefähr folgendes sagen würden: ‚Hier sind die Königlichen Vorschriften. Hier sind die Instruktionen. Studieren Sie sie und halten Sie sich daran. Einige mögen Ihnen nicht sehr sinnvoll erscheinen, aber vergessen Sie

nie, daß Menschen, die viel mehr von diesen Dingen verstehen als Sie, sie für richtig halten. Deshalb sind sie da. Und eben weil das Soldat-Sein nicht Ihr eigentlicher Beruf ist, müssen Sie sich ganz besonders sorgfältig an die Vorschriften halten, in denen die Erfahrungen anderer ihren Niederschlag gefunden haben.'

Ich glaube nicht, daß Sie zu mir sagen würden: ‚Kümmern Sie sich nicht um die Vorschriften und kümmern Sie sich nicht um die Instruktionen; lassen Sie Ihrer Phantasie freien Lauf, vertrauen Sie auf Ihren Instinkt, und Sie werden auf diese Weise eine wunderbare Einheit auf die Beine stellen.' Und dennoch ist es das, was das Königliche Edikt und die Anklagebehörde im Grunde zu Ihnen sagen, nämlich: ‚Sie sind kein Geschworenengericht, Sie brauchen sich nicht um die Vorschriften zu kümmern, die Jahrhunderte richterlicher Erfahrung geschaffen haben.' Selbst ein Geschworenengericht wird von einem Richter geleitet, doch in England wird kaum einer unter hundert Fällen vor einem Geschworenengericht verhandelt. 99 Prozent aller Fälle werden von erfahrenen Richtern allein behandelt, und sie alle verwerfen Beweismaterial aus zweiter Hand. Sie verwerfen Dokumente, die der Angeklagte nicht gesehen hat. Sie nehmen derartige Beweise nicht an, weil sie wissen, daß solches Beweismaterial eher irreführend als wegweisend sein kann. Wir haben im Parlament häufig Reformen für die Beweisgesetzgebung erlassen. Diese Akte werden uns von Richtern vorgeschlagen, aber es ist noch niemals vorgekommen, daß Richter vorschlugen, man möge sie ermächtigen, Aussagen aus zweiter Hand zu akzeptieren, wenn sie über einen Fall allein, ohne ein Geschworenengericht, verhandeln. Die Richter wollen keine solchen Aussagen, weil sie ihre irreführende Wirkung kennen. Was das Hörensagen angeht, so ist es bereits schwierig genug, wenn man den Zeugen vor sich im Zeugenstand hat, herauszufinden, was er wirklich sagen will (ich glaube, Sie alle haben diese Erfahrung gemacht). Wenn man aber lediglich eine Erklärung vor sich hat über das, was jemand gesagt hat, so ist es überhaupt nicht mehr möglich herauszufinden, was der Betreffende tatsächlich sagen wollte, und je mehr Schritte dazwischenliegen, desto schwieriger wird es.

Deshalb möchte ich sagen, daß Sie, bevor Sie auf Grund dieser Dokumente handeln, unbedingte Gewißheit haben müssen. Sie sollten nicht handeln, wenn es irgendeine mögliche Erklärung

gibt, die gleichbedeutend ist mit Unschuld. Was also Dokumente angeht, die der Angeklagte niemals gesehen hat und auf die er naturgemäß daher keine Antwort geben kann, so sollte dabei alles nur Mögliche zu seinen Gunsten angenommen werden.

Abschließend möchte ich sagen, Hohes Gericht, daß Sie wirklich sehr vorsichtig sein sollten bei der Entscheidung, welches Gewicht Sie Beweisen beimessen wollen, die von Richtern aus ihrer Erfahrung heraus gar nicht erst angehört werden."

Unter den Zuhörern im Gericht befand sich Chief Justice Inglis vom Gericht der Kontrollkommission. Als das Gericht sich vertagte, machte er sich mit mir bekannt und drückte sein volles Einverständnis mit dem aus, was ich gesagt hatte. Er erzählte mir, daß die Statuten seines Gerichtes ähnliche Vorschriften enthielten wie das Königliche Edikt, und daß er und seine Richterkollegen es unmöglich gefunden hätten, mit derartigen Vorschriften Recht zu sprechen und Gerechtigkeit walten zu lassen. Auf gemeinsamen Beschluß hin waren sie zu den englischen Verfahrensregeln übergegangen und weigerten sich, irgendeine Anklage oder Beweismaterial zu akzeptieren, die nicht den Anforderungen des englischen Rechtes entsprachen. Später schickte er mir einige Urteile seines Gerichts. Folgendes ist ein Auszug aus seinem Begleitschreiben:

> „Was die Zusammenstellung von Anklagepunkten, die gewaltsame Verbindung unzusammenhängender Punkte, die Beweisverfahrensregeln und das Gewicht gewisser Beweise angeht, die unter den sehr elastischen Regeln des Gerichtes zugelassen werden, so sollte man vielleicht mit ziemlichem Nachdruck darauf hinweisen, daß in einer andern Art von Gerichten in Deutschland Juristen es für nötig befunden haben, sich selbst striktere Beweis- und Verfahrensregeln zu geben, und daß ein Gericht von Amateuren gut daran täte, sich das zu merken und entsprechend vorsichtig zu sein."

Vor einem Gericht mit derartigen Grundsätzen wäre es keine Schwierigkeit gewesen, für Manstein einen sicheren Freispruch zu erreichen.

Als ich mich auf diese Weise mit dem Recht auseinandergesetzt hatte, soweit es die Anklagen in ihrer Gesamtheit anging, behandelte ich jeden einzelnen Anklagepunkt im Hinblick auf den für ihn anwendbaren Rechtsgrundsatz. Wir teilten die Anklage-

punkte in Gruppen ein, und nachdem ich die im Zusammenhang auftretenden allgemeinen Fragen behandelt hatte, gingen meine Kollegen die Dokumente im einzelnen durch.

Mein Eröffnungsplädoyer nahm 14½ Stunden in Anspruch, und meine Kollegen benötigten weitere sieben Tage. Diese Tatsache gibt vielleicht einen Begriff vom Umfang des Stoffes, den ein aus Amateuren bestehendes Gericht bewältigen sollte, ohne daß ihm die sachdienlichen Anleitungen eines ordentlichen Gerichtes zur Verfügung gestanden hätten.

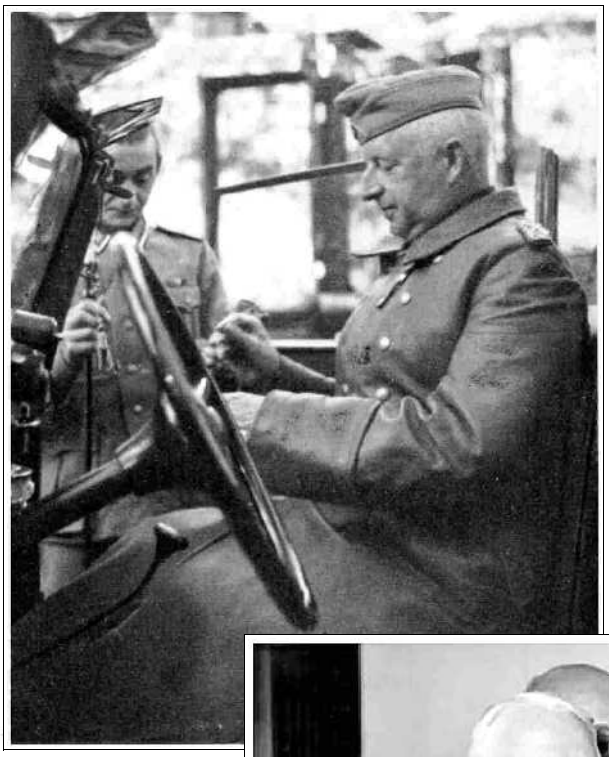

* * * * * * *